

## Bericht<sup>1</sup>

### über den Zustand der Diözese St. Pölten für das dritte Quinquennium (1918-1922)

nach dem Dekret der Konsistorialkongregation vom 4. November 1918  
(Acta Apostolicae Sedis 1918, Seite 487)

#### 1. Kapitel: Allgemeines über den äußeren Zustand der Personen und Orte.

*1. Der Ordinarius soll seinen Vor- und Zunamen, sein Alter, seinen Herkunftsort, das Ordensinstitut, das heißt den Orden, wenn er zu einem gehört, angeben; wann er geweiht, oder wenn er ein Abt ist, benediziert wurde und wann er die Leitung der Diözese übernommen hat. Wenn er einen Hilfsbischof hat, soll er angeben, ob dieser ihm als Person oder der Diözese beigegeben wurde.*

Johannes Rössler<sup>2</sup>, am 23. Juni 1850 in Nieder-Schrems, Diözese St. Pölten, geboren, wurde am 10. April 1894 zum Bischof erwählt, am 10. Juni 1894 geweiht und am 13. Juni 1894 in den Besitz der Diözese eingeführt.<sup>3</sup>

*2. Folgendes soll er kurz darlegen: den Ursprung der Diözese, ihren Titel und ihre hierarchische Stellung und ihre besonderen Vorrechte; wenn es eine Erzdiözese ist, ist anzugeben, ob und welche Suffragansitze sie hat und welcher Ordinarius für sie nach c. 1594 § 2 bei Appellationen zuständig ist. Wenn sie aber eine Suffragandiözese ist, ist anzugeben, welchen Metropolit sie hat und ob sie bei diesem, oder bei einem anderen Bischof zu den Bischofskonferenzen kommt. Wenn sie schließlich keinem Metropolit untersteht, ist anzugeben, welchen Metropolit sie für Provinzialkonzile, Bischofskonferenzen und als Appellationsinstanz nach cc. 285, 292 und 1594 § 3 hat.*

Die Diözese St. Pölten liegt in Niederösterreich.<sup>4</sup> Ihr Gebiet war bis zum Jahr 1785 der Jurisdiktion des Bischofs von Passau in Bayern unterstellt. Mit Genehmigung des Apostolischen Stuhls erklärte der Bischof von Passau am 4. Juli 1784, dass er von der Jurisdiktion dieses Gebietes zurücktreten werde, und der Heilige Vater seligen Andenkens Pius VI. trennte durch die Bulle vom 4. Februar 1785 zwei Viertel Niederösterreichs zu einer neuen, nach dem hl. Hippolytus benannten Diözese ab und berief zugleich den Bischof von Wiener Neustadt nach Aufhebung und Auslöschung des Bistums Wiener Neustadts zur Leitung der Diözese St. Pölten.

Der Bischofssitz St. Pölten genießt hinsichtlich kirchlicher Angelegenheiten keine Privilegien oder Vorrechte.

Der Erzbischof von Wien genießt das Metropolitanrecht über die Diözese St. Pölten.

Bischofskonferenzen werden alljährlich beim Metropolit abgehalten.

*3. Außerdem soll er angeben:*

*a) den Ort der Residenz des Ordinarius, mit den nötigen Angaben zum Adressieren von Briefen;*

*b) die Größe der Diözese, die staatliche Zugehörigkeit, das Klima und die Sprache;*

---

<sup>1</sup> Übersetzungen von Ina Friedmann; Anmerkungsapparat bearbeitet von Thomas Aigner, Andreas Weinberger und Ina Friedmann.

<sup>2</sup> Vgl. Gatz, Erwin [Hrsg.]: Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon. Berlin 1983, S. 624f.

<sup>3</sup> *Relation 1933*: Am 31. Mai 1927 wurde Bischof Michael Memelauer, geboren 23. September 1874 in Sindelburg, am 18. April 1927 erwählt, am 25. Mai 1927 geweiht, als Nachfolger Rösslers in die Besitznahme der Diözese eingeführt.

<sup>4</sup> *Relation 1938*: Die Diözese wird als in „Deutschland, früher Österreich“ gelegen bezeichnet. Ebenso sind alle weiteren Erwähnungen des Landes Österreich durch Deutschland ersetzt.

c) die Gesamtzahl der Einwohner und die hervorragenden Städte, wie viele von den Einwohnern Katholiken sind; wenn es verschiedene Riten gibt, wie viele Katholiken die einzelnen zählen; wenn es Akatholiken gibt, wie viele diese sind und auf welche Sekten sich diese aufteilen;

d) die Zahl der Weltpriester, der Kleriker und der Alumnen des Priesterseminars;

e) ob es ein Domkapitel gibt oder eher eine Gemeinschaft von diözesanen Räten; ob es andere Kapitel oder Gemeinschaften oder Vereinigungen von Priestern nach der Art von Kapiteln gibt und wie viele;

f) in wie viele Landregionen, Dekanate, Archipresbyterate oder andere Unterteilungen die Diözese eingeteilt ist; wie viele Pfarren es gibt, mit der Zahl der Gläubigen jener Pfarren, die die größten bzw. kleinsten sind; ob es Pfarren gibt, die nach Sprachen oder Nationen eingeteilt sind und ob es Pfarren gibt, die nach Familien und nicht territorial geteilt sind und auf welcher gesetzlichen Grundlage; wie viele andere Kirchen und öffentliche Gottesdienststätten es gibt; ob es einen besonders berühmten heiligen Ort gibt und welcher dies ist; cc. 216, 217;

g) ob und welche Männerorden es gibt, mit der Zahl der Ordenshäuser und Ordenspriester;

h) ob und welche Frauenorden es gibt, mit der Zahl der Ordenshäuser und Ordensfrauen.

a) Der Ort der Residenz des Ordinarius ist „St. Pölten in Österreich“.

b) Zur Diözese gehören zwei Viertel Niederösterreichs, nämlich das Viertel ober dem Wienerwald und das Viertel ober dem Manhartsberg. Das Gebiet der Diözese umfasst eine Fläche von 185 Quadratmeilen. Die zwei übrigen Viertel Niederösterreichs, nämlich unter dem Manhartsberg und unter dem Wienerwald, umfasst die Erzdiözese Wien, die im Osten an diese Diözese angrenzt. Weiters grenzen an die Diözese St. Pölten im Süden die Diözese Seckau in der Steiermark, im Westen die Diözese Linz in Oberösterreich und im Norden die Diözese Budweis in der Tschechoslowakei (Böhmen) und die Diözese Brünn in der Tschechoslowakei (Mähren).

Die Diözese hat ein gesundes Klima. Die von den Einwohnern benutzte Sprache ist Deutsch.

c) Die Zahl der Einwohner in der Diözese beträgt 660.000. Unter diesen Einwohnern sind 644.000 Katholiken, 4.400 Nichtkatholiken (Lutheraner), 2.300 Juden und die übrigen bekennen sich zu einer anderen oder gar keiner Religion.<sup>5</sup>

Die wichtigsten Städte sind:

1. Im Viertel ober dem Wienerwald:

St. Pölten, Amstetten, Waidhofen an der Ybbs, Mautern, Melk, Pöchlarn, Tulln, Ybbs.

2. Im Viertel ober dem Manhartsberg:

Krems, Gmünd, Waidhofen an der Thaya, ferner Allentsteig, Drosendorf, Dürnstein, Eggenburg, Hardegg, Horn, Litschau, Stein, Weitra, Zwettl.<sup>6</sup>

d) Die Zahl der Weltpriester<sup>7</sup> beträgt 478<sup>8</sup>

Die Zahl der Ordensgeistlichen beträgt 347<sup>9</sup>

Die Zahl der Alumnen im Priesterseminar<sup>10</sup>: 38<sup>11</sup>

Die Zahl der Alumnen in den Knabenseminaren<sup>12</sup>: 137<sup>13</sup>

---

<sup>5</sup> Relation 1933: Die Einwohnerzahl sank auf 640.000, davon 630.000 Katholiken und 5.000 Akatholiken (Lutheraner). Die Zahl der Juden und Konfessionslosen sowie Personen anderer Religionszugehörigkeit blieb unverändert; Relation 1938: Die Einwohnerzahl der Diözese wird mit 644.700 angegeben, davon 633.800 Katholiken, 7.300 Akatholiken (Lutheraner) und 1.600 Juden.

<sup>6</sup> Relation 1933: Die Zahl der wichtigsten Städte verringerte sich auf St. Pölten, Amstetten, Waidhofen, Melk, Krems, Stein, Zwettl, Gmünd; Relation 1938: Lediglich St. Pölten, Amstetten, Waidhofen, Krems, Zwettl, Gmünd werden genannt.

<sup>7</sup> Diözesanpriester.

<sup>8</sup> Relation 1933: 450 Weltpriester; Relation 1938: 488 Weltpriester.

<sup>9</sup> Relation 1933: 295 Ordensgeistliche; Relation 1938: 391 Ordensgeistliche.

<sup>10</sup> Das Priesterseminar.

<sup>11</sup> Relation 1933: 64 Schüler; Relation 1938: 98 Schüler.

e) Es gibt ein Domkapitel in St. Pölten mit acht Kanonikern, unter diesen befinden sich drei Dignitäten (Propst, Dechant, Scholaster).

f) Es gibt 26 Dekanate oder Landvikariate und 401 Pfarren.<sup>14</sup> Hinsichtlich der Zahl der Gläubigen sind am größten St. Pölten mit 16.576 bei den Franziskanern, Krems mit 12.657, St. Pölten mit 12.047 bei der Domkirche, Gmünd mit 8000, Gross-Siegharts mit 5400, Amstetten mit 9242, Waidhofen an der Ybbs mit 7124, Wilhelmsburg mit 6235, Pöchlarn mit 5929, Lilienfeld mit 5880, Herzogenburg mit 5356, Schrems mit 5050 und 30 weitere Pfarrgemeinden, die 4000 bis 5000 Katholiken zählen.<sup>15</sup> Hinsichtlich der Anzahl der Gläubigen am kleinsten sind: Neuhaus mit 241, Spital mit 273, Ried mit 297, Mendling mit 322, Öd mit 345 Gläubigen und 15 weitere, die 300 bis 400 Gläubige zählen.<sup>16</sup> Pfarrgemeinden, die nach Sprachen oder Nationen getrennt sind, gibt es nach dem Friedensschluss von St. Germain nicht mehr, da die drei Pfarren Beinhöfen, Rottenschachen und Zuggers nun zur Tschechoslowakischen Republik gehören und der Bischof von Budweis bis zur endgültigen Umschreibung der Diözese diese drei Pfarrgemeinden kraft des Apostolischen Mandats vom 1. Mai 1921 verwaltet. Diese drei Pfarren sind nach Nationen getrennt.

Neben den 401 Pfarrkirchen gibt es 30 andere öffentliche Kirchen.<sup>17</sup> Von den genannten 401 Pfarrkirchen sind 117<sup>18</sup> Pfarrkirchen Orden anvertraut und zwar 115 von diesen durch eine Inkorporation in ein Kloster und zwei (bei den Franziskanern in St. Pölten und bei den Oblaten des Heiligen Franz von Sales in Artstetten) nicht durch eine eigentliche Inkorporation.

Darüber hinaus sind in der Diözese 66 Kirchen vorhanden, die man Filialkirchen nennt, 68 Kapellen in Burgen von Adelige, 20 Kapellen auf Friedhöfen und 170 öffentliche Kapellen, in denen das Feiern der Heiligen Messe innerhalb der rechtlichen Grenzen erlaubt ist.<sup>19</sup>

Heilige Orte, zu denen die Gläubigen pilgern, gibt es mehrere, aber am berühmtesten sind Maria-Taferl, Sonntagsberg und Dreieichen, denen Hoheneich hinzugezählt werden kann.<sup>20</sup>

g) Ordensinstitute von Männern gibt es 14, mit 17 Häusern und 374 Priestern, 43 Klerikern und Novizen und 24 Laienbrüdern.<sup>21</sup> In der Diözese gibt es Regulierte Kanoniker des Augustinerordens in Herzogenburg, Regulierte Kanoniker des Prämonstratenserordens in Geras, Mönche des heiligen Benedikt in Altenburg, Göttweig, Melk und Seitenstetten, Mönche des Zisterzienserordens in Lilienfeld und Zwettl, weiters Mönche der Bettelorden des heiligen Franziskus und Kapuziner sowohl in St. Pölten als auch in Scheibbs, Serviten in Jeutendorf, Langegg und Schönbühel, Piaristen in Horn und Krems, Redemptoristen in Eggenburg und die Oblaten des heiligen Franz von Sales in Artstetten.

---

<sup>12</sup> Knabenseminare in Seitenstetten und Melk.

<sup>13</sup> *Relation 1933*: Es gibt nur mehr ein kleines Seminar, besucht von 192 Schülern; *Relation 1938*: 200 Schüler.

<sup>14</sup> *Relation 1933*: 404 Pfarrgemeinden; *Relation 1938*: 27 Dekanate und 405 Pfarrgemeinden.

<sup>15</sup> *Relation 1933*: St Pölten bei der Hl. Dreifaltigkeit: 16.600; St. Pölten bei Mariä Himmelfahrt: 12.000, St. Pölten beim Hl. Josef: 10.000, Krems: 13.000, Amstetten: 9.800, Waidhofen an der Ybbs: 7400; *Relation 1938*: St. Pölten bei der Hl. Dreifaltigkeit mit 15.300, St. Pölten bei Mariä Himmelfahrt: 10.500, Krems: 14.500, in Amstetten und Waidhofen an der Ybbs war die Zahl gleich geblieben.

<sup>16</sup> *Relation 1933*: Neuhaus: 240; Spital: 235; Ried: 285; Öd: 292; *Relation 1938*: Neuhaus: 230, Spital: 200, Höhenberg: 280, Ried: 215.

<sup>17</sup> *Relation 1933*: 404 Pfarrkirchen; *Relation 1938*: 405 Pfarrkirchen, 85 weitere öffentliche Kirchen.

<sup>18</sup> *Relation 1938*: 118 Pfarrkirchen.

<sup>19</sup> *Relation 1938*: 85 Filialkirchen, 53 Kapellen in Burgen von Adelige, 38 Kapellen auf Friedhöfen, 312 öffentliche Kapellen.

<sup>20</sup> *Relation 1933*: Zusätzlich Langegg und Eisgarn; *Relation 1938*: Eisgarn wird nicht mehr erwähnt.

<sup>21</sup> *Relation 1933*: 16 Ordensinstitute für Männer, mit 19 Häusern, 358 Priestern, 63 Klerikern und Novizen, 40 Laienbrüder; *Relation 1938*: 12 Ordensinstitute für Männer mit 371 Priestern, 95 Klerikern und Novizen und weiterhin 40 Laienbrüder.

h) Ordensinstitute für Frauen gibt es 16, mit 106 Häusern und 1156 Ordensmitgliedern.<sup>22</sup> Dazu zählen in der Diözese:

Nonnen der Kongregation des Heiligsten Erlösers, Englische Fräulein, Töchter der christlichen Liebe des hl. Vinzenz von Paul, Schulschwestern des dritten Ordens des heiligen Franziskus, Schwestern des dritten Ordens des heiligen Franziskus, Töchter des göttlichen Erlösers, Schwestern vom Heiligen Kreuz, Schwestern vom heiligen Karl Borromäus, Töchter der göttlichen Liebe, Schwestern von der schmerzhaften Mutter, Dienerinnen des heiligsten Herzens Jesu, Franziskanerinnen-Missionärinnen, Schwestern des dritten Ordens der heiligen Maria vom Berge Karmel.

## **2. Kapitel: Die Verwaltung der zeitlichen Güter, Inventare und Archive**

*4. Ob und auf welche Weise nach den lokalen staatlichen Gesetzen das Recht zu besitzen, zu erwerben und das, was der Kirche gehört, zu verwalten, aufrecht oder eher eingeschränkt ist; wenn dies der Fall ist, wie ist dann die Lage des Klerus und der Kirche?*

Die Kirche hat gemäß den staatlichen Gesetzen in der Diözese die Möglichkeit, weltliche Güter zu besitzen, zu erwerben und zu verwalten. Die Patrone der Kirchen haben nach unseren Gesetzen eine gewisse Aufsicht und die staatliche Regierung übt das Recht der obersten Kontrolle hinsichtlich der Verwaltung der Kirchengüter und das Recht der Überwachung bei der Verwaltung des kirchlichen Vermögens aus und beteiligt sich sowohl durch Gesetze als auch durch Verwaltungsakte an der Verwaltung.

*5. Ob bei der Diözesankurie ein Verwaltungsrat eingerichtet ist und aus welchen Mitgliedern dieser besteht; ob der Bischof bei Verwaltungsakten von größerer Bedeutung diesen nach den Vorschriften von c. 1520 anhört.*

Ein Verwaltungsrat ist eingerichtet und er besteht außer dem Bischof aus zwei geeigneten und auch im Zivilrecht erfahrenen Männern: dem Kanzler und dessen Adjunkten.<sup>23</sup> Bei Verwaltungsakten von größerer Bedeutung hört der Bischof diesen an.

*6. Ob die Partikularverwalter, seien es kirchliche oder weltliche, jeder Kirche, auch der Kathedralkirche, der kanonisch errichteten Orte und Bruderschaften jährlich dem Ordinarius Rechenschaft über ihre Verwaltung ablegen. C. 1525.*

Kirchen- und Laienverwalter jeder Kirche, auch der Domkirche und der Bruderschaften, legen alljährlich dem Ordinarius Rechenschaft über ihre Verwaltung ab.

*7. Ob die Vorschriften von c. 1523 bezüglich der Art der Verwaltung, der Führung der Bücher über Einnahmen und Ausgaben, von c. 1526 über das Verbot, Prozesse ohne schriftliche Erlaubnis des Ordinarius zu beginnen, von c. 1527 über das Verbot, Handlungen, die die ordentliche Verwaltung überschreiten, zu setzen und von c. 1544 und der folgenden bezüglich der ausreichenden Dotation der frommen Stiftungen, deren Verzeichnisse und das weitere Diesbezügliche eingehalten werden.*

Die Vorschriften von c. 1523 hinsichtlich der Art der Verwaltung und Abfassung der Bücher über Einnahmen und Ausgaben werden eingehalten.

Prozesse werden nicht ohne schriftliche Erlaubnis des Ordinarius begonnen. Die Verwalter setzen keine Handlungen, die die ordentliche Verwaltung übersteigen. Die Normen hinsichtlich frommer Stiftungen, deren ausreichender Dotation und der Verzeichnisse der frommen Stiftungen werden in der Diözese ebenso beachtet.

---

<sup>22</sup> Relation 1933: 15 Ordensinstitute für Frauen, 107 Häuser, 1174 Ordensmitglieder; Relation 1938: 20 Ordensinstitute für Frauen, 121 Häuser und 1608 Ordensmitglieder.

<sup>23</sup> Relation 1938: An Stelle des Adjunkten wird der Generalvikar genannt.

8. *Ob jene, die Treuhandgüter für fromme Zwecke empfangen, beachten, was c. 1516 bestimmt, besonders bezüglich der Pflicht, dem Ordinarius Rechenschaft abzulegen. Wer Treuhandgut für fromme Zwecke empfängt, befolgt, was c. 1516 anordnet.*

9. *Werden bei Verkauf, Verpfändung, Tausch, Verpachtung und Erbpachtung von Gütern von allen die Bestimmungen von cc. 1530 bis 1533 und 1538 bis 1542 eingehalten? Wenn nicht, ist anzugeben, welche Abhilfen angewandt wurden. Die wichtigeren Handlungen, die diesbezüglich gesetzt wurden, sind zu berichten.*

Bei Verkauf, Verpfändung, Tausch und Verpachtung von Gütern<sup>24</sup> werden die Normen des Codex iuris canonici, aber auch die diesbezüglichen staatlichen Gesetze eingehalten.

10. *Werden bezüglich der Leistung der Zehnte und Abgaben die lobenswerten Gewohnheiten eingehalten, jedoch unter Vermeidung hartherziger Eintreibung? C. 1502.*

Die Leistung von Zehnten und Naturalabgaben ist in dieser Gegend nicht gebräuchlich.

11. *Werden die Vorschriften von c. 1182 (Verwaltung und Rechenschaftspflicht an den Ordinarius) bei Spenden zu Gunsten von Pfarren oder Missionssprengeln eingehalten? Enthalten sich die Sammler belästigenden und zudringlichen Forderns?*

Spenden, die zum Nutzen einer Pfarre bzw. Missionssprengels bestimmt sind, werden von jenen verwaltet, die gemäß c.1182 zu dieser Aufgabe berufen sind (den Pfarrern) und über deren Verwaltung wird dem Ordinarius Rechenschaft abgelegt.

12. *Wie bezüglich der Messstipendien die Vorschriften von c. 831 über die Synodaltaxe, das Verbot nach c. 835 für Priester, Messen anzunehmen, die sie selbst innerhalb eines Jahres nicht abhalten können, die Vorschriften von c. 841, überzählige Messen an den Ordinarius zu übergeben und die Vorschriften von cc. 843 und 844 über das sowohl vom Priester, wie auch von der Kirche zu führende Messeinschreibbuch eingehalten werden.*

Die Gebühr für Manual-Messen wurde per Dekret des Ordinarius<sup>25</sup> mit Zustimmung des Domkapitels festgesetzt. Die Priester sammeln im Allgemeinen nicht Messen, denen sie selbst innerhalb eines Jahres nicht Genüge leisten können, sondern sind angehalten, überschüssige Messen dem Ordinarius am Jahresende zu übermitteln. Die Kirchenrektoren und andere Priester, die Messstipendien empfangen können, müssen ein eigenes Buch haben, in dem Zahl, Intention, Stipendium und Feier der empfangenen Messen genau vermerkt werden müssen.

13. *Ob es nach cc. 1296 und 1522 gefertigte Inventare der unbeweglichen und beweglichen Güter und der Sakralgeräte jeder Kirche, der Pfarren, Kapitel und Bruderschaften und anderer frommer Werke, die kanonisch errichtet wurden, in zwei Exemplaren gibt, eines für das fromme Werk, das andere für die bischöfliche Kurie. Ob und auf welche Weise vorgesorgt ist, dass beim Tod eines Kirchenrektors oder des Leiters eines frommen Werkes die beweglichen Güter und das Kirchenggerät nicht verschleudert oder entzogen werden.*

Die Inventare der unbeweglichen und beweglichen Güter und der heiligen Geräte der Pfarrkirchen, der Bruderschaften und Pfarren werden in zwei Exemplaren angefertigt. Ein Exemplar dieser Inventare wird im Archiv der jeweiligen Verwaltung, das andere im Archiv der Kurie aufbewahrt. Es ist dafür vorgesorgt, dass beim Tod eines Kirchenrektors die beweglichen Güter und die Kirchenggeräte nicht verschleudert werden, da alle Geistlichen, die ein Benefizium besitzen, verpflichtet sind, testamentarisch dafür zu sorgen, dass die

---

<sup>24</sup> Relation 1933: Auch die Erbpacht wird erwähnt.

<sup>25</sup> Vgl. St. Pöltner Diözesanblatt, Jg. 1916, Nr. 14, Art. 97, S. 146f.; St. Pöltner Diözesanblatt, Jg. 1920, Nr. 9, Art. 77, S. 73; St. Pöltner Diözesanblatt, Jg. 1922, Nr. 7, Art. 38, S. 46; St. Pöltner Diözesanblatt, Jg. 1922, Nr. 10, Art. 64, S. 65.

kanonischen Vorschriften auch im staatlichen Bereich zur Geltung kommen. Bei ihrem Tod nimmt der Dechant die Kirchengeräte, Bücher, Schriften und alles, was zur Kirche gehört und sich in ihrem Haus vorfindet, in Beschlag. Auch die verbleibenden Messstipendien werden vom Dechant in Empfang genommen.

*14. Ob der Bischof ein nach der Richtlinie von cc. 375 bis 378 errichtetes und gesichertes Archiv mit den Akten und Büchern gemäß cc. 470 § 3, 1010, 1047 und 1107 hat; mit welcher Zeit die Dokumente beginnen und ob es Pergamenturkunden und Inkunabeln gibt; ob Kataloge erstellt wurden; ob er auch ein zweites, geheimes Archiv hat oder wenigstens einen versperrten Schrank, in dem geheime Schriftstücke unter Beachtung der Vorschriften von cc. 379 und 380 verwahrt werden.*

Der Bischof hat ein Diözesanarchiv oder eine Diözesanregistratur, in dem Urkunden und Schriften, die Diözesanangelegenheiten betreffen, aufbewahrt werden. Das Archiv ist stets geschlossen und es ist niemandem gestattet, es ohne Erlaubnis des Bischofs oder des Generalvikars und des Kanzlers zu betreten. In diesem Archiv werden auch eine authentische Ausfertigung der pfarrlichen Bücher, die mit Ende jeden Jahres an die Bischofskurie eingeschickt werden, aufbewahrt, ein Buch, in dem die Namen der einzelnen Geweihten mit den Dokumenten der einzelnen Weihen vermerkt werden, und Reskripte der heiligen Kongregationen bezüglich den Dispensen in Eheangelegenheiten. Gewissensehen, die in einem eigenen Buch einzutragen wären, wurden bisher nicht geschlossen. Es gibt auch einen verschlossenen Schrank, in dem Geheimakten verwahrt werden, mit zwei Schlüsseln.

*15. Ob auch die Domkirche, die Kollegiat- und Pfarrkirchen, die Bruderschaften und die kanonisch errichteten frommen Werke ihre Archive mit den Dokumenten, die zu jeder einzelnen frommen Einrichtung gehören, den Inventaren der beweglichen und unbeweglichen Güter und einem Katalog aller Dokumente haben. Wurde gemäß c. 383 ein Exemplar dieses Katalogs der bischöflichen Kurie übermittle und im Archiv der Kurie hinterlegt?*

Die Bischofskirche, Pfarrgemeinden und Bruderschaften haben ebenfalls ihre Archive mit Dokumenten und Inventaren der beweglichen und unbeweglichen Güter. Ein Exemplar der Dokumente und Inventare wird in der Bischofskurie verwahrt.

### **3. Kapitel: Glaube und Gottesdienst**

*16. Ob unter den Gläubigen der Diözese schwere Irrtümer gegen den Glauben verbreitet sind oder abergläubische oder den katholischen Gewohnheiten fremde Praktiken bestehen; ob die Seuche des Modernismus, des Theosophismus oder des Spiritismus die Diözese heimsucht und ob welche aus dem Klerus von diesen Irrtümern befallen sind. Was der Grund für dieses Übel war bzw. noch immer ist. Gibt es den Rat zur entsprechenden Überwachung? Aus wie vielen Personen besteht er und mit welchem Erfolg erfüllt er seine Aufgaben? Ob die Ablegung des Glaubensbekenntnisses mit dem Antimodernisteneid verlangt und von allen, die dies betrifft, nach c. 1406 und dem Dekret des Heiligen Offiziums vom 22. März 1918 getreulich geleistet wird.*

Schwere Irrungen gegen den Glauben sind unter den Gläubigen der Diözese nicht verbreitet. Allerdings sind nicht wenige, besonders in den Städten, von der Seuche des Indifferentismus befallen und in den Industriezentren hängen viele Arbeiter dem Sozialismus an.<sup>26</sup>

Der Modernismus und der Theosophismus beunruhigen die Diözese nicht, und auch der Spiritismus, der vor mehreren Jahren nicht Wenige beunruhigte, ist derzeit verschwunden. Der Klerus ist von diesen Irrungen nicht befallen.

---

<sup>26</sup> *Relation 1938*: Neben dem Sozialismus wird auch der Kommunismus genannt. Es wurde ergänzt, dass durch die Vereinigung Österreichs mit Deutschland etwa 1% der gleichgültigen Personen vom katholischen Glauben abfiel.

Damit die Gläubigen vor diesen Irrungen, die das Leben und die Sitte des christlichen Volkes verderben, geschützt werden und damit der Glaube im Volk bewahrt wird, wurde der Überwachungsrat gemäß der Aufforderung von Pius X. in der Diözese eingerichtet. Der Überwachungsrat besteht aus drei Kanonikern und einem infulierten Abt,<sup>27</sup> die ihre Aufgabe bereitwillig übernommen haben, aber bis jetzt, Gott sei gelobt, hatten sie keine Veranlassung einzuschreiten. Das Glaubensbekenntnis mit dem Antimodernisteneid wird von allen, die es betrifft, abgefordert und abgelegt.

*17. Ob der Gottesdienst frei verrichtet werden kann; wenn nicht, von wo Hindernisse herrühren: von den staatlichen Gesetzen oder von der Feindseligkeit schlechter Menschen oder aus einem anderen Grund; welcher Plan besteht, diese Hindernisse zu beseitigen und ob ein solcher angewandt wird.*

Der Gottesdienst kann in der Diözese frei ausgeübt werden und wird tatsächlich frei ausgeübt. Die Feindseligkeit einiger verkehrter Menschen, nämlich der von ihren Führern angestachelten Sozialisten, versuchte an einigen Orten Feiern von Katholiken zu stören. Auch in der Domkirche machten sie einmal einen Tumult zur Zeit einer heiligen Mission<sup>28</sup>.

*18. Ob die Rechte der Kirche bezüglich der Friedhöfe unversehrt sind und die diesbezüglichen kanonischen Vorschriften eingehalten werden können und eingehalten werden. cc. 1205 ff.*

Die Friedhöfe gehören in vielen Pfarren der Kirche. Aber in anderen Pfarren sind die Friedhöfe Eigentum der politischen Gemeinde. Auch diese Friedhöfe werden geweiht und die Nichtkatholiken haben auf solchen interkonfessionellen Friedhöfen einen ungeweihten Bereich reserviert. Jede Pfarre hält ihren Friedhof angemessen verschlossen und sicher bewacht. Die exemten Ordensangehörigen haben in fast allen Klöstern einen eigenen Friedhof, vom allgemeinen abgesondert, oder eine Krypta.

*19. Ob in der Liturgie, bei der Verehrung der Heiligen, heiliger Bilder und von Reliquien, bei der Spendung der Sakramente und den heiligen Handlungen sowohl hinsichtlich der Riten, als auch hinsichtlich der Sprache und des Gesanges die kanonischen und liturgischen Vorschriften eingehalten werden. Ob bzw. welche Sonderbräuche sich in der Liturgie eingeschlichen haben und ob dafür gesorgt wird, diese klug zu beseitigen, oder ob sie eher geduldet werden und aus welchem Grund. Cc. 731 ff., c. 1255 ff. Ob es in den Kirchen Bilder, Statuen und Gegenstände gibt, die nicht der Heiligkeit des Ortes entsprechen oder nicht mit den liturgischen Vorschriften übereinstimmen, und was geschieht, damit sie entfernt werden. Werden von den Gotteshäusern weltliche Veranstaltungen und Märkte, auch wenn sie frommen Zwecken dienen, stets ferngehalten? C. 1178.*

In der Liturgie, bei der Verehrung der Heiligen, heiliger Bilder und der Reliquien, bei der Spendung der Sakramente werden die kanonischen und liturgischen Gesetze genau eingehalten. Dies ist auch zu sagen über die heiligen Handlungen, sowohl betreffs des Ritus, als auch betreffs Sprache und Gesang. Freilich wünschen einige Priester, dass bei den heiligen Diensten, nämlich bei der Taufe und bei Begräbnissen, der einheimischen Sprache ein breiterer Raum gegeben werde, aber momentan schweigen sie über diese Sache.<sup>29</sup> Einzelne Sonderbräuche, die sich bezüglich der Spendung der Sakramente und bezüglich des Gottesdienstes eingeschlichen hätten, gibt es nicht. Gemälde und Statuen in den Kirchen

---

<sup>27</sup> *Relation 1933*: der infulierte Abt wird nicht mehr erwähnt; *Relation 1938*: Als Mitglieder des „Consilium a vigilantia“ werden zwei Kanoniker und ein Theologieprofessor genannt.

<sup>28</sup> Vgl. Friedrich SCHRAGL, *Geschichte der Diözese St. Pölten*. St. Pölten-Wien 1985, S. 166.

<sup>29</sup> *Relation 1933*: Die Sprache wird nicht mehr erwähnt.

entsprechen der Heiligkeit des Ortes. Weltliche Zusammenkünfte und musikalische Konzerte werden vom Hause Gottes ferngehalten.<sup>30</sup>

*20. Ob die Zahl der Kirchen in den einzelnen Städten und Pfarren dem Bedarf der Gläubigen entspricht.*

Die Zahl der Kirchen in den einzelnen Städten und Pfarren reicht bisher für die Bedürfnisse der Gläubigen aus. In einigen Städten, in denen es kleine Kirchen gibt, wurden Vereine errichtet, die sich mit ganzem Einsatz bemühen, dass neue und größere Kirchen gebaut werden, etwa in St. Pölten, wo eine neue große Kirche nötig ist<sup>31</sup>, und in Amstetten<sup>32, 33</sup>.

*21. Ob die Kirchen im Allgemeinen sauber, würdig geschmückt und mit hinreichenden Kirchengeräten ausgestattet sind. Gibt es arme, schmutzige oder baufällige Kirchen? Ob und was zu ihrer Wiederherstellung geschieht.*

*Wenn es welche gibt, sollen jene Kirchen, die durch Baukunst, Bilder oder kostbare Kirchengeräte hervorragen, verzeichnet werden; ebenso ist mitzuteilen, ob in dieser Hinsicht die entsprechende Sorgfalt angewandt wird.*

Die Kirchen sind im Allgemeinen sauber und geziemend geschmückt. Nicht wenige Kirchen zeichnen sich durch Pracht aus und ich muss mit dankbarem Geiste den frommen Eifer der Gläubigen und Priester bekennen, mit dem sie sich an vielen Orten bemühen, die Zierde der Kirchen zu vermehren. Der Bedarf der Kirchen wird durch eigene Einkünfte, Beiträge der Patrone, deren Pflichten und Lasten durch eigene staatliche Gesetze geregelt sind, ebenso durch Beiträge des Religionsfonds, Sammlungen und Spenden der Gläubigen gedeckt. Damit die Kirchengeräte stets sauber sind, wurden auch auf unserer Diözesansynode 1908<sup>34</sup> entsprechende Dekrete veröffentlicht. Es gibt auch bedürftige Pfarrkirchen, aber keine ungepflegten und zerfallenden. Es gibt mehrere Kirchen, die durch Baukunst, Bilder und wertvolle Kirchengeräte berühmt sind. Besonders ragen heraus die Klosterkirchen in Lilienfeld, Zwettl, Göttweig, Altenburg, Herzogenburg, Geras, Seitenstetten und Melk, weiters die Domkirche, die Kirchen in Krems, Waidhofen an der Thaya, Dreieichen, Scheibbs, Maria Taferl, St. Andrä an der Traisen und andere.<sup>35</sup> Für diese alle wird die entsprechende Sorgfalt aufgewandt. Ihre Kelche, Ostensorien, Kreuze und Paramente sind in den Inventaren genau verzeichnet. Bei uns ist auch durch kirchliche und staatliche Gesetze sichergestellt, dass nichts, was hinsichtlich des Materials, der Kunst oder des Alters wertvoll ist, ohne Erlaubnis verkauft wird.

*22. Ob der Zutritt zu den Kirchen, während die Messe gefeiert wird, wie es sein muss, völlig unbeschränkt und stets kostenlos ist. c. 1181.*

Während der Gottesdienste ist der Eintritt in die Kirche stets umsonst, sodass jeder, auch der Ärmste, frei von Beschwerde eintreten und dort verweilen kann.

---

<sup>30</sup> *Relation 1933*: Statt Musik wurden Märkte genannt.

<sup>31</sup> Vgl. „1930-1980. 50 Jahre Josefspfarre in St. Pölten“, insbes. S. 9 und 12.

<sup>32</sup> Vgl. Jubiläums-Kirchenbau-Verein Amstetten [Hrsg.]: *Der Bau der neuen Kirche in Amstetten*. Amstetten: [1905] bzw. „Festschrift zur feierlichen Einweihung der Herz Jesu-Sühnekirche in Amstetten am 6. September 1931“. Amstetten 1931, S. 18ff.

<sup>33</sup> *Relation 1933*: In den vorangegangenen Jahren wurden fünf neue Kirchen errichtet: in St. Pölten, Amstetten, Kematen, Böhlwerk und Spratzern; *Relation 1938*: In den vergangenen fünf Jahren wurden drei neue Pfarrkirchen errichtet: in Spratzern, Sigmundshergberg und Ober-Wagram.

<sup>34</sup> Vgl. Johannes RÖBLER [Hrsg.], *Constitutiones et acta Synodi Dioecesanæ Sanhippolytanæ primæ quam anno Domini 1908 habuit Joannes Roessler Episcopus Sanhippolytanus ...* St. Pölten 1908.

<sup>35</sup> *Relation 1933*: Lediglich die Kirchen der Klöster Zwettl, Lilienfeld, Göttweig, Herzogenburg, Melk, Seitenstetten sowie die Domkirche und die Kirchen in Krems, Waidhofen, Maria Taferl werden genannt; *Relation 1938*: Altenburg und Geras werden wieder hinzugezählt.



23. *Ob die Kirchen ordentlich bewacht werden, damit sie nicht Diebstählen und Entweihungen ausgesetzt sind, und ob jene, in denen die Heiligste Eucharistie aufbewahrt wird, vor allem die Pfarrkirchen, gemäß c. 1266, für die Gläubigen täglich für einige Stunden offenstehen. Wie folgende Vorschriften eingehalten werden: cc. 1267 und 1268 bezüglich der Aufbewahrung des Allerheiligsten Sakramentes an nur einem Ort und Altar und bezüglich der besonders hervorragenden Verzierung und Schmückung dieses Altars; c. 1269 bezüglich der Beschaffenheit des Tabernakels; c. 1271 bezüglich der Lampe vor dem Allerheiligsten.* Die Kirchen werden ordentlich bewacht, damit sie keinen Diebstählen oder Profanierungen ausgesetzt sind. Aber nichtsdestoweniger wurden in diesen traurigen Zeiten viele Diebstähle in Kirchen verübt. Jene Kirchen, in denen die heiligste Eucharistie aufbewahrt wird, besonders die Pfarrkirchen, stehen den Gläubigen täglich für einige Stunden offen.<sup>36</sup> Um Religionsfrevl, Profanierungen und andere Schäden zu verhüten, wurden Mesner in den Kirchen bestellt, und auf der Diözesansynode wurde verfügt, dass „zu dieser Aufgabe nur rechtschaffene und religiöse Männer zugelassen werden.“<sup>37</sup> In Ordenshäusern wird die heiligste Eucharistie nur in der Kirche oder im Hauptoratorium aufbewahrt. Die heiligste Eucharistie wird gewöhnlich nur in einem Altar der Kirche, normalerweise im Hochaltar bewahrt, mit Ausnahme der Domkirche. Der Altar, in dem das heiligste Sakrament aufbewahrt wird, ist üblicherweise mehr als alle anderen geschmückt. Die konsekrierten Hostien werden so oft erneuert, als es nach den Lokalamständen nötig ist. In der Regel geschieht die Erneuerung mindestens alle zwei Wochen. In der Sakristei ist auch eine Tafel, auf der die Erneuerung des Allerheiligsten vermerkt wird. Der Tabernakel ist fix, befindet sich in der Mitte des Altars, ist von allen Seiten fest verschlossen und geziemend geschmückt. Der Schlüssel des Tabernakels wird vom Priester mit aller Sorgfalt aufbewahrt. Vor dem Tabernakel, in dem das heiligste Sakrament aufbewahrt wird, leuchtet Tag und Nacht eine Lampe, und da man in der heutigen Zeit kein Olivenöl haben kann, wird in den meisten Kirchen, mit apostolischer Erlaubnis, elektrisches Licht benützt.

#### 4. Kapitel: Der Ordinarius

24. *Der Ordinarius soll angeben, welche Einkünfte er als Ordinarius bezieht, ob sie von unbeweglichen Gütern, von staatlichen Mitteln, von unbestimmten Einkünften der Kurie, von Beiträgen der Diözese oder aus anderen Quellen kommen und ob diese für ihn ausreichend sind; welches Bischofshaus er bewohnt und mit wem er zusammenlebt; ob und welche Cathedralabgabe er gemäß c. 1504 einhebt; ob bzw. welche anderen Zahlungen er gemäß cc. 1505 und 1506 auferlegt; ob er, sei es als Ordinarius, sei es als Privatperson, mit Schulden belastet ist und auf welche Weise er für deren Tilgung sorgt.*

Die Einkünfte des St. Pöltener Bischofs sind gering. Der Bischof hat ein jährliches Gehalt aus dem Religionsfonds, und zwar vorübergehend vom 1. März 1920 an 100.000 Kronen mit gewissen Zulagen.<sup>38</sup> Bis zu jenem Tag erhielt er nur 30.000 Kronen in jedem Jahr. Von dieser Summe wird jährlich unter dem Titel Steuern und öffentliche Abgaben ein nicht geringer Teil abgezogen. Zur bischöflichen Mensa gehört auch ein kleines Gut, Ochsenburg genannt, dessen Erträge nicht reich sind.<sup>39</sup> Ferner belastet und verringert die Notwendigkeit, das Haus in Ochsenburg mit seinen zugehörigen Gebäuden stets aus eigenen Mitteln des Bischofs in gutem Zustand zu erhalten, die Mensa. Im Übrigen waren die Einkünfte bisher ausreichend, sodass die Mensa nicht von Schulden belastet wird. Die Verwaltung des Gutes, in die sich die

<sup>36</sup> *Relation 1933*: Manche dieser Kirchen standen nun auch den ganzen Tag hindurch den Gläubigen offen.

<sup>37</sup> Siehe Anmerkung 9.

<sup>38</sup> *Relation 1933*: 40.000 Schilling aus den Gütern der bischöflichen Mensa; *Relation 1938*: 16.000 RM.

<sup>39</sup> Vgl. Friedrich SCHRAGL, *Geschichte der Diözese St. Pölten*. St. Pölten-Wien 1985, S. 117ff. bzw. Gerhard WINNER, *Das Diözesanarchiv Sankt Pölten*. St. Pölten 1962, S. 61ff.

staatliche Regierung nicht einmischt, geschieht abgesondert von den übrigen Gütern und Einkünften der Diözese und der frommen Werke durch den Bischof.

Das Haus, welches der Bischof in der Stadt St. Pölten bewohnt, gehört nicht dem Ordinarius der Diözese, sondern ist dem sogenannten Religionsfonds eigen und Teil jenes Gebäudes, das bis zur Errichtung des Bischofssitzes in St. Pölten Kloster der Kanoniker nach der Regel des heiligen Augustinus war<sup>40</sup>. Dieses Kloster wurde von Kaiser Joseph II. aufgehoben und ein Teil des Klosters dem Bischof, der andere Teil dem Domkapitel und den Priestern, die die Seelsorge an der Domkirche innehaben, und der Diözesankurie zugewiesen.

Die Bischofsgebäude sind der Würde eines Ordinarius angemessen und riechen nicht nach Luxus. Der Bischof lebt in seiner Residenz zusammen mit seinem Sekretär, einem Priester, und dem Personal, das sich eines ausgezeichneten Rufes erfreut. Ein Cathedraicum<sup>41</sup> war in der Diözese niemals in Gebrauch und wird nicht eingefordert. Auch andere Abgaben wurden nicht auferlegt.<sup>42</sup>

*25. Ob er für den Bischofshof und die beweglichen und unbeweglichen Güter der bischöflichen Mensa nach Anlage eines genauen Inventares gemäß den Vorschriften von cc. 1483, 1299 § 3 und 1301 sorgt.*

Ein Inventar wurde angelegt, in dem alle Geräte sowie beweglichen und unbeweglichen Güter, die zur bischöflichen Mensa gehören, dargestellt und beschrieben werden; dieses Inventar wird bei Sedisvakanz auf Einschreiten des Domkapitels dem Nachfolger übergeben.<sup>43</sup>

*26. Ob bei der letzten Sedisvakanz neben dem Kapitelvikar auch ein Ökonom für die Güter der Mensa bestellt und die Verwaltung gemäß c 432 und 433 gut durchgeführt wurde.*

Bei der letzten Sedisvakanz wurde neben dem Kapitularvikar auch ein Ökonom für die Güter der Mensa gemäß den Kirchengesetzen vom Domkapitel bestellt.

*27. Wie er die Residenzpflicht erfüllt, mit welcher Häufigkeit er Pontifikalhandlungen verrichtet, Predigten hält und in Hirtenbriefen Klerus und Volk belehrt; wie er dafür sorgt, dass die Kirchengesetze bekannt gemacht und von allen treu eingehalten werden. c. 336.*

Die Residenzpflicht erfüllte ich stets überaus gewissenhaft. Niemals entfernte ich mich aus der Bischofsstadt, wenn nicht das Bischofsamt mich zu Pfarrvisitationen und zur Spendung des Sakramentes der Firmung oder zur Verrichtung anderer Funktionen in andere Regionen der Diözese berief, oder ein anderer gerechter Grund, etwa eine Bischofskonferenz beim Metropolitanen, dies verlangte. Doch während der Sommerhitze residierte ich durch einige Wochen auf dem Gut Ochsenburg, das zur bischöflichen Mensa gehört, zwei Stunden von der Bischofsstadt entfernt und innerhalb der Diözese gelegen ist, um die Kräfte von Geist und Körper wieder zu beleben. Zu den vom Recht vorgeschriebenen Zeiten suchte ich stets die Domkirche auf.

Beim feierlichen Gottesdienst im Dom war ich an fast allen Sonn- und Feiertagen durch das Jahr hindurch anwesend, zur Zeit des Advents und der Fastenzeit und an anderen Tagen hörte ich die von der Kanzel der Kirche gehaltene Predigt, ich führte die heiligen Dienste aus, die im Zeremoniale der Bischöfe und im Pontifikale als Handlungen des Bischofs bestimmt werden, und an den hohen Festtagen durch das Jahr hindurch die Pontifikalien. Zu verschiedenen Gelegenheiten hielt ich sowohl in der Stadt St. Pölten, wie auch an anderen Orten der Diözese Predigten und Ansprachen. Bei allen kanonischen Visitationen verkündete

---

<sup>40</sup> Vgl. Friedrich SCHRAGL, Geschichte der Diözese St. Pölten. St. Pölten-Wien 1985, S. 103.

<sup>41</sup> Jährliche Zahlung an den Bischof der ihm unterstellten Kirchen.

<sup>42</sup> Relation 1933: Der Seminarbeitrag war bereits eingeführt und wird als einzige Steuer angeführt.

<sup>43</sup> Relation 1933: Die Übergabe des Inventars wurde von dem Domkapitel gemeinsam mit der weltlichen Regierung durchgeführt; Relation 1938: Erneut allein vom Domkapitel.

ich das göttliche Wort in der heiligen Messe. Ich unterrichtete Klerus und Volk in Hirtenbriefen und sorgte dafür, dass die kirchlichen Gesetze und Weisungen des Papstes im Diözesanblatt bekanntgemacht werden, und drängte auf die Befolgung der Kirchengesetze.

28. *Wie oft er das Sakrament der Firmung spendet und wie er für den Fall sorgt, dass er selbst nicht alle Bedürfnisse erfüllen kann. Ob bei der Spendung dieses Sakraments die Vorschriften bezüglich des Alters der Firmlinge und bezüglich der Paten eingehalten werden.* Das Sakrament der Firmung spendete ich in der Bischofskirche in der Pfingstwoche. In den übrigen Pfarrkirchen der Diözese wurde die Spendung dieses Sakraments mit der kanonischen Visitation verbunden. Bis jetzt wollte ich nach der Beschaffenheit der Diözese vom Jahr 1894 an die Bitten der Gläubigen allein erfüllen. Nur im Jahr 1922 spendete ein anderer Bischof<sup>44</sup> aufgrund von Krankheit in zehn Pfarrgemeinden statt mir das Sakrament der Firmung. Bei der Spendung dieses Sakraments werden die kanonischen Vorschriften über das Alter der Firmlinge und über die Paten eingehalten. Über das 14. Lebensjahr hinaus pflegt die Firmung nicht aufgeschoben zu werden. Die meisten empfangen im neunten oder zehnten Lebensjahr den heiligen Geist und in einzelnen Fällen werden auch jene nicht abgewiesen, die die erste heilige Kommunion noch nicht empfangen haben, gemäß dem Brief „Abrogata“ vom 22. Juni 1897 von Papst Leo XIII. an den Bischof von Marseille<sup>45</sup>. Der Pate ist, wenn man einen bekommen kann, nur einer, desselben Geschlechts wie der Firmling, bereits gefirmt, und verschieden vom Taufpaten, Notfälle ausgenommen.

Die Zahl derer, die durch die Salbung der Firmung vom Jahr 1918 bis inklusive 1922 gestärkt wurden, ist folgende:

Im Jahr 1918	18.000
Im Jahr 1919	11.480
Im Jahr 1920	12.255
Im Jahr 1921	12.830
Im Jahr 1922	11.624
	66.189

29. *Wie viele er im Quinquennium sei es durch sich selbst oder durch einen anderen zu den heiligen Weihen befördert hat. Ob er dabei die Vorschrift, jene nicht zu weihen, die*

*a) nicht nötig oder nicht brauchbar sind gemäß c. 969;*

*b) nicht wenigstens das ganze Theologiestudium im Seminar vollendet haben gemäß c. 972 § 1;*

*eingehalten hat.*

*Ob die Zahl der Geweihten dem Bedarf der Diözese entsprach.*

*Ob er jemanden inkardinierte, aus welchem Grund und ob unter Einhaltung von c. 111 ff.*

Im vergangenen Quinquennium wurden durch mich 64 Personen zu den höheren Weihegraden befördert, und zwar 40 Weltpriester und 24 Ordensgeistliche. Von den Weltpriestern wurden nur jene geweiht, die notwendig und nützlich für die Kirchen der Diözese sind. Alle geweihten Weltpriester vollendeten das ganze Theologiestudium im Priesterseminar. Die Zahl der Geweihten entsprach nicht dem Bedarf der Kirche. In diesem Quinquennium wurde kein Priester inkardiniert.<sup>46</sup>

---

<sup>44</sup> Dr. Ernest Seydl, ehemaliger Hofbischof, dann Weihbischof der Erzdiözese Wien; vgl. Erwin GATZ [Hrsg.], Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon. Berlin 1983, S. 704.

<sup>45</sup> Gemeint ist der Brief von Papst Leo XIII. vom 22. Juni 1897 an den Bischof von Marseille, in dem der Papst den Brauch, die Firmung vor der Erstkommunion zu spenden, ausdrücklich bestätigte; Edition in: Codicis iuris canonici fontes / cura Petri GASPARRI. - 3: Romani Pontifices. A. 1867-1917. Romae 1925, p. 515sq.

<sup>46</sup> *Relation 1933*: In den vergangenen fünf Jahren wurden vom Bischof 63 Personen zu den höheren Weihen befördert: 44 Weltpriester und 19 Ordensgeistliche. Ein Priester, Joseph Hofer, wurde inkardiniert; *Relation*

*30. Ob die Vorschriften von c. 877 ff. bezüglich der Erteilung der Vollmacht oder der Erlaubnis zum Beichtören und von c. 893 ff. bezüglich der Reservatfälle eingehalten wurden.*

Die Erlaubnis, Beichten zu hören, wurde nur denen erteilt, die durch Prüfungen als geeignet befunden wurden. Die bisherigen Reservatfälle<sup>47</sup> in der Diözese wurden mit Zustimmung des Domkapitels im Jahr 1916 wegen der geänderten Zeitumstände aufgehoben. Heute gibt es in der Diözese keine Reservatfälle.

*31. Bezüglich der Predigten, ob er dafür sorgte, dass alles in der Ordnung gemäß der Konstitution von Papst Benedikt XV. und den von der Heiligen Konsistorialkongregation am 28. Juni 1917 gegebenen Vorschriften geschieht; besonders auch, dass die Vorschriften von cc. 1340 ff. bezüglich der Erteilung der Predigerlaubnis und von c. 1347 bezüglich Art und Inhalt der Predigten eingehalten werden. Ob er dafür sorgte, dass der in c. 1345 ausgesprochene Wunsch, es möge bei allen Messen an Sonn- und Feiertagen eine Kurzpredigt gehalten werden, allmählich erfüllt wird.*

Die Predigerlaubnis wurde nur Priestern erteilt, über deren guten Sitten und hinreichendes Wissen man sicher ist, hinsichtlich Art und Inhalt der Predigten werden die kirchlichen Vorschriften beachtet und man geht nach den Normen für die heilige Verkündigung vom 28. Juni 1917<sup>48</sup> ordnungsgemäß vor. Bei allen Festmessen, die an gebotenen Feiertagen und Sonntagen gefeiert werden, wird in allen Pfarrkirchen bei der Frühmesse eine kürzere Predigt und beim Amt, wenn mindestens zwei Priester vorhanden sind, eine längere Predigt gehalten. An allen Sonntagen legt der Priester zur Vesper von der Kanzel aus die christliche Lehre sowohl für Kinder, wie auch für Erwachsene dar. Auch in der Fastenzeit und in vielen Kirchen auch im Monat Mai werden Predigten gehalten. In der Domkirche verrichten an festgesetzten Tagen der Kapiteltheologe, an den übrigen Sonn- und Feiertagen des Jahres der Kanoniker, der die mit der Domkirche verbundene Pfarre verwaltet, oder die sogenannten Kuratpriester tüchtig den Predigtendienst. Der Wunsch, der in c. 1345 ausgedrückt ist, wird, soweit es möglich ist, zur Durchführung gebracht.

*32. Ob und mit welchem Erfolg er nach Kräften bemüht war, die Gläubigen von Ehen mit Akatholischen, Ungläubigen oder Gottlosen gemäß cc. 1060, 1064, 1065 und 1071 abzuhalten.*

Hinsichtlich der Ehen mit Nichtkatholiken werden die Kirchengesetze vorschriftsmäßig eingehalten. Die Gläubigen werden von Mischehen abgehalten und wenn derartige Ehen nicht verhindert werden können, sorgen die Pfarrer dafür, dass sie nicht gegen die Gesetze Gottes und der Kirche geschlossen werden. Die vorgeschriebenen Verpflichtungserklärungen werden stets abverlangt.

*33. Ob er in den fünf Jahren die ganze Diözese selbst oder durch andere gemäß cc. 343 bis 346 visitiert hat. Ob er neben den Orten und Sachen, den Büchern und Archiven auch die Kleriker persönlich visitierte und sie einzeln anhörte, um zu erkennen, wie die Lebensführung jedes einzelnen sei, wie oft er beichte usw. Ob er auch die Verhältnisse bezüglich der Erfüllung der Legate, die Verrichtung und das Messstipendium der Manualmessen untersuchte und ob er feststellen konnte, dass alles getreulich gemäß der Vorschrift von cc. 824-844 erfolge. Wenn er dabei Missbräuche entdeckte, soll er sie berichten.*

---

1938: In den vergangenen fünf Jahren waren es 95 Personen: 77 Weltpriester und 18 Ordensgeistliche. Aufgrund des Mangels an Geistlichen wurden zwei Priester inkardiniert.

<sup>47</sup> Sünden oder Zensuren, von denen nur der Bischof lossprechen kann.

<sup>48</sup> Vgl. St. Pöltner Diözesanblatt, Jg. 1917, Nr. 10, Art. 78, S. 80ff.

Die Diözese wird durch mich selbst, Dechanten und Erzdechanten visitiert und bei der Visitation wird nach väterlicher Art vorgegangen. Weil die Bischöfe in der Kirchenprovinz Wien völlig außerstande sind, die kanonische Visitation zu festgelegter Zeit (einmal alle fünf Jahre) durchzuführen, sind die Dechanten (auswärtige Vikare) nach der Weisung des Wiener Provinzialkonzils<sup>49</sup>, das im Jahr 1858 abgehalten und vom Apostolischen Stuhl approbiert wurde, beauftragt, die Pfarren des ihnen zugewiesenen Bezirkes jedes Jahr zu dem Zweck zu visitieren, dass sie über deren Zustand genau Bericht an den Bischof erstatten können (tit. II c. 10). Daher werden in den einzelnen Jahren auch in dieser Diözese alle und jede einzelne Weltpriester- oder Ordenspfarre, deren Visitation der Bischof selbst nicht in jedem Jahr durchführen kann, durch den Dechant kanonisch visitiert und die Dechanten müssen wiederum von den Erzdechanten visitiert werden. Doch auch ich selbst visitierte jährlich abwechselnd verschiedene Gebiete in der Art, dass alle zwei Jahre von mir mehrere Pfarren in allen Dekanaten visitiert werden.<sup>50</sup>

Vom Jahr 1894 an, in dem ich das Bischofsamt antrat, habe ich bis heute alle Pfarrkirchen und sehr viele zu wiederholtem Male visitiert. In den Kirchen, die von mir visitiert werden, wird auch das Sakrament der heiligen Firmung gespendet, von mir wird eine Predigt gehalten, die Kinder werden von mir katechetisch unterrichtet und andere heilige Handlungen werden verrichtet. Auch in allen Gymnasien und Mittelschulen war ich zu den Stunden, die für den Religionsunterricht festgesetzt sind, zugegen und habe die Schüler zu einem christlichen Leben aufgefordert. Klöster und Ordenseinrichtungen werden von bischöflichen Beauftragten visitiert, sofern die Visitation nicht von mir durchgeführt werden kann.<sup>51</sup> Bei der Visitation der Pfarren führte ich neben der Visitation der Orte, Sachen, Bücher und Archive auch die persönliche Visitation der Geistlichen durch, wobei ich diese einzeln anhörte, wenn die Umstände dies verlangten. Aber mir sind, weil ich ein Einheimischer dieser Diözese bin, fast alle Priester so bekannt, dass ich weiß, welche Lebensführung sie haben. Ich inspizierte die Erfüllung der Legate, die Verrichtung und das Messstipendium der Manual-Messen. Missbrauch wurde in dieser Sache nicht entdeckt.

#### *34. Ob und wie er eine Diözesansynode abhielt und wann die letzte Diözesansynode versammelt war. Cc. 356 bis 362.*

Die Möglichkeit, eine Diözesansynode einzuberufen, war den Bischöfen von St. Pölten durch viele Jahre hindurch nicht gegeben. Aber sie haben es nicht unterlassen, wenigstens in jedem Jahr das durchzuführen, was sie besorgen mussten, um, nach dem Geist des im Jahr 1858 abgehaltenen Wiener Provinzialkonzils, die Diözesansynode, soweit das möglich war, zu ersetzen. Die Dechanten wurden in den einzelnen Jahren zusammengerufen, um mit ihnen über jene Angelegenheiten zu beraten, über die sonst auf der Diözesansynode verhandelt würde. Die Dechanten dagegen teilten auf den Dekanatskonferenzen diese mit dem Bischof reiflich durchdachten Sachen den anderen Priestern mit, hörten deren Meinung an und erstatteten dem Ordinarius Bericht. Die erste Diözesansynode wurde von mir im Jahr 1908<sup>52</sup> abgehalten. Und wie in früheren Zeiten kommen auch nun jährlich am Mittwoch und Donnerstag der Karwoche die Dechanten zum Bischof, um mit dem Ordinarius und den versammelten Dechanten zu beraten. Diese Gewohnheit wird auch für die Zukunft bewahrt werden, wodurch es kommt, dass die Synode, wenn sie auch nicht alle zehn Jahre einberufen werden kann, ersetzt wird.<sup>53</sup>

<sup>49</sup> Vgl. Acta et decreta concilii provincialis Viennensis Anno Domini MDCCCLVIII. Vindobonae 1859.

<sup>50</sup> Relation 1933: Jährlich konnten durch den Bischof 26 Pfarrgemeinden visitiert werden.

<sup>51</sup> Relation 1938: Diese Visitationen wurden allein durch bischöfliche Beauftragte durchgeführt.

<sup>52</sup> Vgl. Johannes RÖBLER, [Hrsg.], Constitutiones et acta Synodi Dioecesanæ Sanhippolytanæ primæ quam anno Domini 1908 habuit Joannes Roessler Episcopus Sanhippolytanus ... St. Pölten 1908.

<sup>53</sup> Relation 1938: Es wird berichtet, dass 1937 eine Diözesansynode stattfand.

35. Wenn er Metropolit oder Vorsitzender von Bischofskonferenzen ist: ob und wann er ein Provinzialkonzil und wann er Bischofskonferenzen einberief; wer daran teilnahm und mit welchem Erfolg dies verlief. Cc. 283 bis 292. Die übrigen Bischöfe: ob sie am Provinzialkonzil und den Bischofskonferenzen selbst oder wenigstens durch einen Vertreter teilnahmen. c. 287

An den am Sitz des Metropoliten einberufenen Bischofskonferenzen nahm ich stets teil.

36. Wie sein Verhältnis zu den lokalen staatlichen Behörden ist; ob die bischöfliche Würde und Jurisdiktion stets unversehrt erhalten werden konnten, sodass niemals durch Kriecherei gegenüber menschlichen Mächten oder auf andere Weise Schaden für die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche oder Schande für den kirchlichen Stand entstand.

Zwischen staatlicher Regierung und dem Bischof herrschte und herrscht bis heute Eintracht<sup>54</sup>, sodass Würde und Recht des Bischofs stets bewahrt werden konnten. Ich verfehlte mich nicht durch Kriecherei gegenüber menschlichen Gewalten, wenn es auch in meinem Bestreben liegt, durch Höflichkeit und Bescheidenheit Schwierigkeiten zu vermeiden.

## 5. Kapitel: Die Diözesankurie

37. Ob die Diözesankurie ein eigenes, genügend großes und passendes Gebäude hat; wenn nicht, ob und wie diesem Mangel abgeholfen werden kann. Es soll eine Übersicht über die Beamten der bischöflichen Kurie übermittelt werden, mit Angabe der Synodalrichter, der Synodalexaminatoren, der Pfarrkonsultoren, der Bücherzensoren und anderer besonderer Beamter. Cc. 363 ff.

Die Diözesankurie hat in den Bischofsgebäuden einen geeigneten und ausreichenden Teil zugewiesen, mit einem Archiv, in dem die Dokumente aufbewahrt werden.

Zu der Diözesankurie gehört der Generalvikar Dr. Joseph Gruber<sup>55</sup>, Propst des Domkapitels, der im Jahr 1921 ernannt wurde. Der Generalvikar versieht zugleich das Amt des Offizials, da die geringe Anzahl an Aufgaben (can. 1573 § 1) dazu rät, diesen Dienst dem Generalvikar selbst anzuvertrauen. Der Kanzler Karl Forstner<sup>56</sup>, Kanoniker der Domkirche, der vom Ordinarius ernannt wurde, erledigt die Aufgaben der Kanzlei genau mit dem Adjunkten, einem Priester, mit dem bischöflichen Notar und zwei Rechnungsrevisoren, die Priester sind, und mit anderen Männern, die Laien sind.

Dabei sind schließlich auch der *Promotor iustitiae*<sup>57</sup>, der zugleich Bandverteidiger ist, zehn Prosynodalrichter und Prüfer, vier Pfarrer als Ratgeber, zwei Notare, ein Cursor und 13 Bücherzensoren.<sup>58</sup> Alle laufenden Akten werden in ein Gestionsprotokoll eingetragen und

---

<sup>54</sup> *Relation 1938*: Es wird berichtet, dass bis zur Vereinigung Österreichs mit Deutschland zwischen der Zivilregierung und dem Bischof Eintracht herrschte.

<sup>55</sup> Generalvikar vom 24. Feb. 1921 bis 4. Jänner 1927. Für weitere Informationen zu seiner Person vgl. Heinrich FASCHING, *Das theologische Kanonikat am Domkapitel St. Pölten [= Hippolytus / Neue Folge : St. Pöltner Hefte zur Diözesankunde 26/27.(2002)] St. Pölten 2001, S. 91ff.*

<sup>56</sup> Ordinariatskanzler von 1909 bis 1927. Für weitere Informationen zu seiner Person vgl. Personalstand des Welt- und Ordensklerus der Diözese St. Pölten 1940/41. St. Pölten 1941, S. 14, 18 bzw. Diözesanarchiv St. Pölten, Karton „Personalialia F-J“.

<sup>57</sup> Kirchenanwalt.

<sup>58</sup> *Relation 1933*: Generalvikar der Diözesankurie war Karl Forstner, Propst des Domkapitels und zugleich Kanzleibeamter. Weitere Mitglieder der Diözesankurie: Offizial Dr. Johannes Litschauer, Scholaster des Domkapitels; *Promotor iustitiae* und Bandverteidiger Dr. Karl Frank, Theologieprofessor; Dr. Johannes Steiner, Bischofssekretär. Es gab zehn Zensoren; *Relation 1938*: Generalvikar Karl Forstner, Propst des Domkapitels. Es gab einen eigenen Kanzler: Michael Distelberger, Kanoniker des Domkapitels; weitere Mitglieder: Johannes Pretzenberger, 1. Sekretär; Dr. Leopold Schmid, Bischofsnotar; Karl Heinrich, 2. Sekretär; Wilhelm Müller, Revisor; Offizial Dr. Johannes Litschauer, Scholaster des Domkapitels; *Promotores iustitiae* und Bandverteidiger: Dr. Karl Schmid, Theologieprofessor, Dr. Joseph Weichselbaum, Pfarrer in St. Margarethen;

dem Ordinarius vorgelegt. Wenn es sich um Sachen von größerer Bedeutung handelt, wird die Angelegenheit der Konsistorialsitzung vorgelegt, sonst dem Referenten. Das endgültige Urteil ist dem Bischof vorbehalten.

Das Tribunal oder Diözesangericht wurde für Eheangelegenheiten, die zu entscheiden sind, und für Streit- und Kriminalfälle des Klerus eingerichtet.

*38. Über die Eigenschaften und die Arbeit des Generalvikars und anderer besonderer Mithelfer soll ein kurzer Abriss erfolgen.*

Der Generalvikar ist ein Mann, der in kirchlichen Dingen bestens erfahren ist, der sich der größten Wertschätzung von Klerus und Volk erfreut und auch die anderen Beamten erfüllen ihren Dienst ganz exakt.

*39. Welche Einkünfte die Kurie hat, sei es aus Taxen, sei es aus Geldstrafen, sei es aus anderen Mitteln, und wie diese verwendet werden.*

Erträge der Kurie stammen aus Gebühren und teils aus dem Religionsfonds. Die Gebühren sind in Hinsicht auf die Verschlechterung des Wertes der österreichischen Kronen gering und wenn eine Erhöhung der Abgaben nötig ist, wendet man sich in dieser Sache immer an den Metropolitan. Die Gebühren in unserer Kurie sind gleich den übrigen, die in der Kirchenprovinz gelten. Sie werden zur Erhaltung der Kurialbeamten verwendet.

## **6. Kapitel: Das Seminar.**

*40. Wenn die Diözese kein Seminar hat, wie wird dann dafür gesorgt, dass die Diözese die für sie nötigen Priester bekommt. Ob man bemüht ist, Knaben, die Gutes hoffen lassen und aus der Diözese stammen, auszuwählen, um einen einheimischen Klerus zu schaffen. Mit welchem Erfolg und wo diese erzogen werden. C. 1353.*

In der Diözese gibt es ein großes und zwei kleine Seminare.<sup>59</sup> Die Priester geben sich Mühe, Knaben, die Anzeichen einer kirchlichen Berufung zeigen, mit besonderer Sorgfalt von schlechten weltlichen Einflüssen fernzuhalten und zur Frömmigkeit heranzubilden.

*41. Wenn es ein Seminar gibt, soll detailliert berichtet werden:*

- a) über Zahl und Stellung derer, die die äußere Verwaltung führen, derer, die die Alumnen geistlich führen, derer die lehren und derer, die lernen;*
- b) über den Zustand des Gebäudes und des Ferienhauses;*
- c) über die Einkünfte und Lasten, d. h. über den Aktiv- und Passivstand des Instituts;*
- d) darüber, was für die Verbesserung des Zustandes des Seminares nötig scheint.*

Im großen Seminar in St. Pölten ist ein Kanoniker der Domkirche der Leiter<sup>60</sup>, der die äußere Disziplin leitet und im Seminar wohnt. Er zeichnet sich durch Klugheit, Bildung und Redlichkeit seines Lebens aus und ist Doktor des kanonischen Rechts. Ihm hilft bei der Leitung der geistliche Leiter, Doktor der Philosophie und Theologie, der, wie es sich geziemt, durch Klugheit, Bildung und Redlichkeit seines Lebens ausgezeichnet wird.<sup>61</sup>

Es gibt sieben Lehrer oder Professoren der Alumnen des großen Seminars<sup>62</sup>, rechtschaffene und gelehrte Männer, die nicht im Seminar wohnen und den vom Motu proprio „Sacrorum

---

Dr. Johannes Steiner Theologieprofessor. Bischofsnotar war Dr. Leopold Schmid. Ratgeber waren nunmehr drei Pfarrer und drei Notare.

<sup>59</sup> *Relation 1938*: Es existiert nur mehr das große Seminar.

<sup>60</sup> Dr. Franz Gleiß; im Amt vom 9. 2. 1920 bis zum 16. 9. 1929.

<sup>61</sup> *Relation 1933*: Leiter des großen Seminars: Ehrenkanoniker Albert Weikersdorfer; geistiger Leiter: Dr. Johannes Landlinger; *Relation 1938*: Leiter: Kapitularkanoniker Dr. Johannes Landlinger; Subregens und Ökonom: Dr. Leopold Schmutzer; geistiger Leiter: Dr. Aloisius Stöger.

<sup>62</sup> *Relation 1933*: Acht Lehrer; *Relation 1938*: Acht Lehrer, zudem vier außerordentliche Dozenten.

Antistitum“ vom 1. September 1910<sup>63</sup> vorgeschriebenen Eid gerne ablegten und am Beginn des Schuljahres vor Vorlesungsbeginn den Text, den sich jeder der Professoren für die Lehre vorgenommen hat, dem Ordinarius vorlegen. Derzeit sind im großen Seminar 38 Alumnen, die alle guten Willens sind. Das Seminar entspricht generell den Hygienevorschriften, ist frei von Lasten und mit einem Garten ausgestattet. Ein Haus für einen Landaufenthalt gibt es nicht und in der Ferienzeit kehren die Zöglinge in ihr Elternhaus zurück.

Die Einkünfte des großen Seminars reichen jetzt nicht aus, um die Alumnen und die Professoren zu erhalten, daher ist der Religionsfonds gehalten, das zu ergänzen, was mangelt.<sup>64</sup> In diesen traurigen Zeiten trat ich wiederholte Male mit Bitten an die Priester und die Gläubigen heran, damit sie Lebensmittel und Geld zur besseren Unterstützung der Zöglinge gewähren und ich bat nicht umsonst. Auch der heilige Vater übergab den Priesterkandidaten sehr großzügig Talare und Breviere. Das große Seminar besitzt 1,349.600 Kronen. Einen Beitrag leisten die Alumnen nicht.<sup>65</sup> Alle werden gratis ernährt. Durch Schulden ist es nicht belastet.

*42. Ob das Seminar gemäß c. 1354 § 2 in ein großes und ein kleines geteilt ist. Wenn die Klugheit oder die Lage der Diözese es erfordert, wenigstens ein kleines Seminar oder eine sogenannte apostolische Schule zu errichten, ist zu berichten, wo die älteren Alumnen erzogen werden: ob in einem eigenen Provinzial- oder Regionalseminar oder in einem mit apostolischer Vollmacht errichteten interdiözesanen Seminar gemäß c. 1354 § 3. Über dessen Zustand soll ein kurzer Abriss erfolgen.*

Außer dem großen Seminar existieren in der Diözese zwei kleine: das eine wurde im Jahr 1855 von Bischof Ignaz Feigerle in der Stadt Krems errichtet und im Jahr 1871 in das Dorf Seitenstetten verlegt, und das andere wurde von mir mit der Hilfe der ganzen Diözese im Jahr 1905 in Melk errichtet, und diese zwei Seminare haben eine eigene Dotation, die sich aus den Kollekten und Gaben der Priester und der Gläubigen zusammensetzt. Aber die Dotation ist in diesen Zeiten nicht ausreichend. In jedem dieser beiden kleinen Seminare gibt es einen Leiter hinsichtlich der äußeren Disziplin und einen Vize-Leiter, der den Leiter unterstützt und die Zöglinge geistlich leitet.<sup>66</sup> Wegen der ungenügenden Dotation der beiden kleinen Seminare bat ich ebenfalls die Diözese, mir bei der Erhaltung der Seminare zu helfen, und nicht vergebens. Die Qualitäten der Leiter und Vize-Leiter gleichermaßen sind derart, dass man erwarten darf, dass diese Seminare überaus erfreuliche Erfolge bringen. Die Zöglinge dieser Institute besuchen das öffentliche Gymnasium in Seitenstetten und Melk, die Professoren dieser Gymnasien sind Mönche des Benediktinerordens. Die Gebäude dieser beiden Seminare entsprechen ebenso den Hygienevorschriften. Die Anzahl dieser Zöglinge beträgt 137.

*43. Ob folgende Vorschriften eingehalten wurden: c. 1356 bezüglich des Seminarbeitrags; c. 1357 bezüglich der Visitation der Alumnen und der Hausordnung; cc. 1358, 1360 und 1361 bezüglich der disziplinären, wirtschaftlichen und geistlichen Leitung; c. 1359 über die [mit der Verwaltung der Seminare] Beauftragten; c. 1363 bezüglich der Aufnahme und Ablehnung von Alumnen; c. 1371 bezüglich der Entlassung und Ausweisung von Alumnen, cc. 1364 bis 1366 bezüglich der schulischen und wissenschaftlichen Ausbildung, besonders in der Philosophie und Theologie. c. 1367 bezüglich der religiösen Übungen. c. 1369 bezüglich der Förderung kirchlichen Geistes und der Vermittlung der Anstandsregeln.*

---

<sup>63</sup> Vgl. St. Pöltner Diözesanblatt, Jg. 1910, Nr. 10, Art. 69, S. 119f.

<sup>64</sup> *Relation 1933*: Der Bischof hatte den Priestern einen Seminarbeitrag auferlegt und bat die Gläubigen jährlich um Unterstützung.

<sup>65</sup> *Relation 1938*: Die Zöglinge hatten eine Zahlung von 200 RM jährlich zu leisten.

<sup>66</sup> *Relation 1933*: Der Leiter der äußeren Disziplin in Seitenstetten ist Martin Kroissmayr, in Melk Johannes Oberbauer, beide Säkulargeistliche. Die geistlichen Leiter und Vizerektoren sind in Seitenstetten Dr. Joseph Weichselbaum, in Melk Franz Braunshofer, beide Weltpriester.



Eine allgemeine Seminarabgabe ist in der Diözese nicht in Gebrauch.<sup>67</sup> Aber Priester und Laien helfen mit freiwilligen Spenden und Sammlungen für die Bedürfnisse. Die Auferlegung einer Seminarabgabe würde die Verwunderung des Volkes erregen. Wenn aber die Trennung von Kirche und Staat, welche die Sozialisten beabsichtigen, tatsächlich verwirklicht wird, wäre eine Seminarabgabe nötig.

Das große Seminar wird häufiger vom Ordinarius visitiert. Soweit es möglich ist, pflege ich den Schlussprüfungen, die am Ende jedes Schuljahres abzuhalten sind, beizuwohnen, wenn ich nicht aus anderen rechtmäßigen Gründen verhindert bin. In der Zeit der Exerzitien in der Karwoche besuchte ich das Seminar. Die kleinen Seminare werden von mir ebenfalls visitiert. In jedem Seminar (dem großen und den kleinen) führt der Leiter für die äußere Ordnung mit der Sorge für das Vermögen auch die Wirtschaftsverwaltung, weil ein eigener Ökonom wegen der Beschränktheit der Dotation nicht eingesetzt werden kann. Im großen Seminar gibt es einen Spiritual, und in den kleinen Seminaren wird dieser geistliche Leiter Vize-Rektor genannt.

Die Lehrer für die Unterweisung, wie es in n. 41 heißt, sind sieben Professoren im großen Seminar, Priester, die herausragen an Gelehrtheit, Tugenden und Klugheit. In den kleinen Seminaren besuchen die Zöglinge mit anderen Schülern das Gymnasium, das von Benediktinermönchen geleitet wird. Auch ordentliche und außerordentliche Beichtväter sind ausreichend vorhanden. Bei der Leitung und Aufsicht der Seminare helfen mir Beauftragte für die Verwaltung und für die Wirtschaftsführung gemäß den Kirchengesetzen, nämlich zwei ältere Kanoniker für die Leitung und zwei Kanoniker für die Verwaltung der weltlichen Güter.<sup>68</sup> In größeren Angelegenheiten wird der Rat der Deputierten eingeholt.

Hinsichtlich der Aufnahme und der Abweisung von Zöglingen und der Entlassung und Entfernung werden die Kirchengesetze eingehalten. In diesem vergangenen Quinquennium wurden zwei Zöglinge aus dem großen Seminar entlassen.

Was das Studium angeht, so werden in den kleinen Seminaren humanistische Studien nach der Methode ausgeführt, die in unseren öffentlichen Mittelschulen vorgeschrieben ist, da die Zöglinge dieser Seminare ein öffentliches Gymnasium besuchen. Neben der lateinischen, griechischen und einheimischen Sprache werden auch andere Fächer nach den staatlichen Vorschriften gelehrt, nämlich Religion, Arithmetik, weltliche und Kirchengeschichte und andere Fächer. Die Schüler lernen die lateinische Sprache in dem Ausmaß, dass sie sich nach Beendigung des Gymnasiums theologischen Studien widmen können. Die humanistischen Studien werden in acht Jahren abgeschlossen. Eine besondere Stelle nimmt der Religionsunterricht ein.

Das Studium der Philosophie wird schon in den Gymnasien behandelt, aber genauer wird das Studium nach dem Geist des heiligen Thomas im großen Seminar zusammen mit theologischen Disziplinen abgeschlossen. Das Theologiestudium wird in einem Zeitraum von vollen vier Jahren abgeschlossen, in folgender Ordnung:

Im ersten Jahr Fundamentaltheologie oder allgemeine Theologie, Geschichte der göttlichen Offenbarung, Hermeneutik, hebräische Sprache, Bibelexegese des alten Testaments nach dem hebräischen Text. Allgemeine und besondere Einführung in das neue Testament, Philosophie. Im zweiten Jahr besondere dogmatische Theologie, Bibelexegese des neuen Testaments nach dem griechischen Text, Vorlesungen aus Kirchenkunst, Philosophie.

Im dritten Jahr Moralthologie, Patrologie und Kirchengeschichte.

Im vierten Jahr Pastoraltheologie mit Homiletik, katechetische und methodische Pädagogik, kanonisches Recht gemäß dem CIC.

---

<sup>67</sup> *Relation 1933*: Der auferlegte Seminarbeitrag betrug 1 ½ %. Für die kleinen Seminare wurde kein Beitrag eingeführt.

<sup>68</sup> *Relation 1933*: Die Deputierten für die Lehre und die Vermögensverwaltung sind die Kanoniker des Domkapitels Franz Huber, Dr. Johannes Litschauer, Johannes Weber und Konrad Sehner; *Relation 1938*: Dr. Johannes Litschauer, Michael Distelberger, Konrad Sehner und Franz Laaber.

Weiters wird auch ein Kurs in arabischer und syro-chaldäischer Sprache abgehalten. Für die Alumnen des dritten und vierten Jahres wird ein sozialer Kurs abgehalten. Die Vorlesungen werden in lateinischer Sprache gehalten, ausgenommen die, welche die Pastorallehre, Lehre der Katechetik, der Methodik, Homiletik, Kirchengeschichte, Patrologie und Pädagogik behandeln. Auch in Philosophie werden die Vorlesungen gemäß dem Inhalt unserer Diözesansynode in der einheimischen Sprache gehalten. Alle Professoren im großen Seminar sind mit dem Doktorlorbeer ausgezeichnet.

Die Alumnen des Seminars werden gemäß den Statuten und Kirchengesetzen erzogen und Frömmigkeit und Disziplin werden auf jede nur mögliche Weise gepflegt. Alle rezitieren gemeinsam an den einzelnen Tagen das Morgen- und Abendgebet, wohnen der Betrachtung, die vom Spiritual gehalten wird, und auch dem heiligen Messopfer bei. Einmal in der Woche gehen sie zum Bußsakrament und stärken sich häufig mit dem eucharistischen Brot. An Sonntagen und Feiertagen sind sie bei den feierlichen Messen und Vespers in der Domkirche anwesend, dienen am Altar und üben die heiligen Zeremonien ohne Schaden für Disziplin und Studium. Zweimal in jedem Jahr widmen sie sich aufeinanderfolgende Tage hindurch geistlichen Exerzitien. Dasselbe ist im Allgemeinen auch über die Zöglinge der kleinen Seminare, soweit dies möglich ist, zu sagen. Unterweisungen über geistliche Dinge werden gehalten. Öfters werden die Regeln der wahren und christlichen Höflichkeit vermittelt.

*44. Ob der Ordinarius dafür sorgte, dass ein Alumne, der sich durch Frömmigkeit und Begabung auszeichnet, besondere Kollegien in Rom oder Universitäten oder Fakultäten, die vom Heiligen Stuhl in Rom oder anderswo approbiert wurden, besucht, um dort seine Studien gemäß c. 1380 zu vollenden.*

Ich trug Sorge, dass einige an Frömmigkeit und Geist herausragende Zöglinge an Universitäten gingen. Jetzt widmet sich ein Priester Studien an der Universität Wien, um akademische Grade zu erreichen, und ein Zögling schließt seine Studien im Deutsch-Ungarischen Kollegium in Rom<sup>69</sup> ab.<sup>70</sup>

## **7. Kapitel: Der Klerus im Allgemeinen.**

*45. Ob der Klerus im Allgemeinen genug hat, um davon ehrenhaft leben zu können. Ob für die Alten und Kranken ein Haus zur Verfügung steht oder wenigstens Hilfsmittel, um sie zu unterstützen.*

Bis in die jüngste Zeit wurde der Klerus von großen Schwierigkeiten bedrückt. Die Gründe dieses traurigen Zustandes sind der sehr grausame Krieg mit seinen beklagenswerten Folgen und die unerhörte Verschlechterung des Wertes der österreichischen Kronen. Vor wenigen Monaten wurde von der Regierung die Kongrua des Klerus erhöht, aber nichtsdestoweniger leben viele in Armut aufgrund zu starker Teuerung der Lebensmittel. Für Alte und Kranke gibt es bescheidene Hilfsmittel, mit denen sie unterstützt werden können, aber ein eigenes diözesanes Haus, in dem sie aufgenommen und erhalten werden, gibt es nicht. Eine Vereinigung, die sogenannte „Vereinigung des Heiligen Hippolyt“<sup>71</sup> die seinerzeit um die Bedürftigkeit des Klerus zu lindern unter dem Vorsitz des Bischofs errichtet wurde, hat ein Haus in der Stadt St. Pölten, in dem kranke oder arme Priester, die Mitglieder dieser Vereinigung sind, für einen geringen Betrag wohnen können. Den Mitgliedern dieser

---

<sup>69</sup> Johann Steiner, geb. zu Eggenburg 1900 (vgl. Personalstand der Säkular- und Regular- Geistlichkeit der Diözese St. Pölten. Für die Jahre 1921-1923. St. Pölten 1923, S. 11).

<sup>70</sup> *Relation 1933*: Zwei Priester studierten am Deutsch-Ungarischen Kollegium in Rom, einer an der Universität Innsbruck, und einer an der Anima in Rom. *Relation 1938*: Zwei Priester studierten an der Universität Innsbruck.

<sup>71</sup> Vgl. Gerhard WINNER, Das Diözesanarchiv St. Pölten. St. Pölten 1962, S. 171ff. bzw. Statuten des St. Hippolytus-Vereines zur Unterstützung von kranken und deficienten Säkular-Priestern der Diözese St. Pölten. St. Pölten: [1875].

Vereinigung wird in der Zeit der Krankheit auch mit Geld geholfen. Es gibt auch in der Bischofskurie fromme Stiftungen, aus deren geringen Einkünften verdiente und kranke Priester unterstützt werden.

*46. Ob es ein eigenes Haus für geistliche Exerzitien des Klerus gibt oder auch eines, in dem Pönitenten aufgenommen werden.*

Ein eigenes Haus für geistliche Exerzitien des Klerus gibt es nicht. Aber dem Klerus wird in der Stadt Eggenburg im Kollegium der Redemptoristen und im großen Seminar zu St. Pölten Gelegenheit zu geistlichen Exerzitien geboten. Die Namen derer, die zu den geistlichen Exerzitien zusammenkommen, werden im Diözesanblatt veröffentlicht. Viele Priester widmen sich auch bei der Gesellschaft Jesu in Lainz und bei der Gesellschaft des göttlichen Wortes in St. Gabriel<sup>72</sup> in der Diözese Wien geistlichen Exerzitien.<sup>73</sup>

Es gibt kein Haus, in dem Büsser aufgenommen werden. Aber wenn ein Fall dieser Art vorkommt, wird der Büsser in ein Haus außerhalb der Diözese, nämlich nach Mitterberg in der Diözese Linz oder Schernberg in der Erzdiözese Salzburg, geschickt. In diesem Quinquennium wurde kein Priester zur Buße verurteilt.

*47. Mit welchem Erfolg der Ordinarius dafür sorgte, dass alle Kleriker erfüllen, was die folgenden Kanones anführen:*

*c. 125 bezüglich der Beichte und Frömmigkeitsübungen;*

*c. 126 bezüglich der regelmäßigen Teilnahme an Exerzitien;*

*c. 130 bezüglich der jährlichen Prüfungen der Neupriester;*

*cc. 131 und 448 bezüglich der Kleruskonferenzen;*

*c. 133 bezüglich des Zusammenlebens mit Frauen;*

*c. 134 über die gemeinsame Lebensführung der Priester, vor allem der Kooperatoren mit ihrem Pfarrer, c. 476 § 5;*

*c. 135 bezüglich des Breviergebetes;*

*c. 136 bezüglich des Tragens kirchlicher Kleidung und der Tonsur;*

*c. 811 über das Tragen des Talars bei der Zelebration der Messe;*

*c. 137 über das Verbot, Bürgschaften zu übernehmen;*

*cc. 138 bis 140 und 142 bezüglich der Enthaltung von allem, was sich für den geistlichen Stand nicht schickt, vom Besuch von Theatern und weltlichen Schauspielen und der Führung weltlicher Geschäfte.*

Mit wenigen Ausnahmen verrichtet der Klerus seine Aufgabe entschlossen und äußerst gewissenhaft und glänzt mit Sitten, die dem Priesterstand entsprechen. So weit mir bekannt ist, tilgen die Geistlichen häufig durch das Bußsakrament Makel des Gewissens und widmen sich den geistlichen Exerzitien zu festgesetzten Zeiten. Die jährlichen Prüfungen der Neupriester in den Disziplinen der Theologie werden ordnungsgemäß abgehalten. Zur Ablegung dieser Prüfungen müssen die Neupriester durch ein volles Biennium zur Bischofskurie zusammenkommen.<sup>74</sup>

Die vom CIC (cc. 131, 448) vorgeschriebenen Konferenzen, die bei uns Pastorkonferenzen<sup>75</sup> genannt werden, werden jährlich in jedem Dekanat zweimal abgehalten und so weit es die Seelsorge erlaubt, sind alle Ordenspriester und Weltpriester angehalten, an der Konferenz teilzunehmen. Die Abwesenden müssen einen rechtmäßigen Verhinderungsgrund angeben. Die ohne triftigen Grund fehlen, sind vom Sekretär der Konferenz im Protokoll zu notieren. Der Dechant hat den Vorsitz, bestimmt den Tag für die Konferenz und verteilt die vom Ordinarius vorgeschriebenen Themen an die einzelnen

---

<sup>72</sup> Steyler Missionare

<sup>73</sup> *Relation 1938*: Lainz und St. Gabriel werden nicht mehr erwähnt.

<sup>74</sup> *Relation 1933*: Die Prüfungen müssen jährlich durch ein Triennium hindurch abgelegt werden.

<sup>75</sup> Vgl. Gerhard WINNER, *Das Diözesanarchiv St. Pölten*. St. Pölten 1962, S. 53, 75, 139f.

Priester zur Ausarbeitung. Zur schriftlichen Ausarbeitung eines Themas sind alle in der Seelsorge eingesetzten Priester verpflichtet, die das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die schriftlichen Ausarbeitungen und Aussagen, die das Thema betreffen, werden gemeinsam mit dem Protokoll, das alle anwesenden Priester unterschreiben, zum Ordinariat geschickt, das diese prüft und hinsichtlich des Inhalts im öffentlichen Diözesanblatt veröffentlicht. Außer diesen vom Bischof vorgeschriebenen Themen werden auch andere theologische, moralische, liturgische und pastorale Themen in den Konferenzen behandelt, wie die Notwendigkeit oder Nützlichkeit es erfordert.

Hinsichtlich des Zusammenlebens des Klerus mit Frauen sorgte ich dafür, dass der Klerus die kirchlichen Vorschriften erfüllt und nur mit Frauen zusammenlebt, deren Anstand der Sitten mit fortgeschrittenem Alter verbunden ist. Die Gewohnheit des gemeinsamen Lebens unter Geistlichen ist bei uns in der Art verbreitet, dass die Kooperatoren mit dem Pfarrer in demselben Pfarrhaus wohnen und diese Gewohnheit wird in der Diözese stets eingehalten. Das Breviergebet wird, so weit mir bekannt ist, vom Klerus gewissenhaft verrichtet. Die Priester tragen geziemende Kleidung nach der rechtmäßigen Gewohnheit. Gemäß den Bestimmungen des Wiener Provinzialkonzils benützen sie zum Spazieren oder zum Zurücklegen eines längeren Weges kürzere Kleider, die schwarz oder wenigstens dunkel und völlig bescheiden ausgeführt sein müssen. Wenn ein Priester zu einem Sterbenden gerufen wird, der weit vom Pfarrort entfernt ist, kann er andere Kleidung als den Talar benutzen, aber eine geziemende und ehrbare. Im Pfarrort selbst geschieht das Versehen der Kranken im Talar und die Priester pflegen den Talar auch zu tragen, wenn sie in den öffentlichen Schulen Religion unterrichten, außer in dem Fall, in dem die Schule weit entfernt ist. Die Tonsur muss getragen werden. Der Talar wird bei der Feier der Heiligen Messe und bei der Spendung der Sakramente und Sakramentalien und bei der Verrichtung anderer heiliger Funktionen, sei es in der Kirche oder außerhalb der Kirche, getragen.

Die Geistlichen übernehmen keine Bürgschaften und tun nichts, was sich für ihren Stand nicht ziemt. Wenn sie jagen, üben sie dennoch niemals laute Jagden aus<sup>76</sup>. Ein Abgeordnetenmandat wird ohne Erlaubnis des Ordinarius nicht angenommen. Derzeit üben zwei Priester ein solches aus. Theater und weltliche Schauspiele werden von Geistlichen nicht besucht.

*48. Ob und wie vielen Klerikern er eine Erlaubnis nach c. 139 § 3 erteilte, bei Banken und Sparkassen, bei ländlichen Genossenschaften und ähnlichen Einrichtungen mitzuarbeiten; ob er dies in Hinblick auf das Allgemeinwohl, in Ermangelung von Laien und zum Nutzen der Religion gewährte und ob die Gründe für diese Erlaubnis noch fortbestehen; ob die Sparkassen, bei denen Kleriker mitarbeiten, durch die Ehrenhaftigkeit der Personen und ihrer Grundsätze so beschaffen sind, dass es für einen Priester keine Schande ist, an diesen mitzuwirken; ob die Verwaltung bei diesen derart ordentlich geführt wird, dass keine Gefahr eines Konkurses, in dem auch die Priester verwickelt wären, besteht; und wie er sicherstellt, dass seine diesbezüglichen Informationen stimmen; ob schließlich Priester, die sich diesen Kassen widmen, sich von der religiösen Praxis ihres priesterlichen Lebens abwandten und irgendwelche Beschwerden verursachten; wenn dies der Fall ist, soll der Ordinarius die Fälle darlegen und Mittel zur Abhilfe vorschlagen.*

Nur einigen Geistlichen, vielleicht zehn, gab ich die Erlaubnis, in Banken und Sparkassen mitzuarbeiten, ich tat dies im Interesse des Gemeinwohls mangels an Laien.<sup>77</sup> Diese Banken sind durch die Ehrenhaftigkeit der Personen ihrer Grundsätze so beschaffen, dass es nicht unziemlich ist, dass an ihnen Priester beteiligt sind. Bei der Verwaltung dieser Banken gibt es keine Gefahr des Bankrotts und die in diesen Kassen beschäftigten Priester brachten keinen Ärger und wichen nicht von der gottesfürchtigen Praxis ihres Priesterlebens ab.

---

<sup>76</sup> Gemeint sind Treibjagden.

<sup>77</sup> Relation 1938: Nur ein Geistlicher ist in einer Sparkasse beschäftigt.

49. *Ob der Klerus dem Ordinarius und dem Apostolischen Stuhl den von c. 127 vorgeschriebenen Gehorsam und Respekt erweist; wenn es welche gibt, die sich hier schwer verfehlen, soll sie der Ordinarius angeben. Wenn es in der Diözese Kleriker verschiedener Riten und Sprachen gibt, ist anzugeben, welches Verhältnis zwischen ihnen besteht und wie der Ordinarius für alle Sorge trägt.*

Hinsichtlich des dem Ordinarius geschuldeten Gehorsam und Respekt gibt es für mich keinen Anlass zu klagen. Auch gegenüber dem Heiligen Stuhl zeigten die Priester stets Verehrung und Gehorsam. Es gibt keinen Klerus verschiedener Riten und auch keine unterschiedlichen Sprachen. Freilich können mehrere Priester außer der deutschen Sprache auch die slawische, aber es herrschte keine Zwietracht zwischen jenen aus Böhmen stammenden und den Einheimischen.

50. *Ob der Klerus im Allgemeinen gehorsam die Aufgaben übernimmt, die ihm der Ordinarius nach c. 128 aufträgt; ob es welche gibt, die, obwohl sie gut bei Kräften sind, lieber im Müßiggang leben; wenn es welche gibt, die weltliche Universitäten besuchen, ob diese die von der Heiligen Konsistorialkongregation diesbezüglich erlassenen Vorschriften einhielten bzw. einhalten; und wenn es solche gibt, soll sie der Ordinarius anführen.*

Die vom Bischof übertragenen Aufgaben werden von den Geistlichen gerne übernommen und erfüllt. Müßige Priester gibt es nicht, da wegen des in der Diözese herrschenden Priestermangels alle Priester, die bei Kräften sind, zur Arbeit gerufen werden. Öfter kommt es vor, dass jüngere Priester aufgrund von Krankheit für eine gewisse Zeit von jeder Arbeit Abstand nehmen müssen. Die, die weltliche Universitäten besuchen müssen, leben in einem Ordenshaus. Der, der derzeit an der Universität Wien studiert, wohnt im sogenannten Thomaskolleg, dessen Patron und oberster Leiter der Wiener Erzbischof ist.

51. *Ob es Priester gibt, die in Zeitungen und periodischen Schriften schreiben oder solche leiten, und mit welcher Erlaubnis und mit welchem Nutzen sie dies tun. C. 1386 § 1.*

Es gibt einige Priester, die in Zeitungen und Periodika schreiben und diese herausgeben. Dies machen sie mit Zustimmung des Ordinarius und mit gutem Erfolg und Nutzen.

52. *Ob es Kleriker gibt, die zum Ärgernis Zeitungen, Zeitschriften und Bücher lesen, die ungebührlich sind; die sich ungebührlich in kommunale und politische Auseinandersetzungen einmischen; die in den Laienstand zurückversetzt wurden oder widerrechtlich von selbst in diesen zurückkehrten. Cc. 211 bis 214. Was zur Abhilfe gegen diese Übel geschieht.*

Ob es Kleriker gibt, die zum Ärgernis Zeitungen, Zeitschriften oder Bücher, welche sich nicht ziemen, lesen, ist mir nicht bekannt. Jedenfalls wurde mir dies über einige wenige Priester erzählt, aber ob diese Denunziation der Wahrheit entspricht, weiß ich nicht.

Die Priester mischen sich nicht ungebührlich in verschiedene rein politische Angelegenheiten und in die Parteiungen der Gemeinden. Wenn politische Angelegenheiten mit religiösen oder kirchlichen Angelegenheiten eng zusammenhängen, mahnen die Priester als gute Hirten die Gläubigen.

In den Laienstand kehrten wenige Geistliche zurück, die aus dem großen Seminar freiwillig oder gezwungen nach Empfang der niederen Weihen austraten. Einen Geistlichen mit höheren Weihen<sup>78</sup>, der mit apostolischer Erlaubnis in den Laienstand zurückkehrte, gibt es nicht. Aber ein Priester (Pöcksteiner<sup>79</sup>) schon vor mehreren Jahren, und ein anderer (Braunsteiner<sup>80</sup>), im

---

<sup>78</sup> Weihen ab dem Subdiakonat.

<sup>79</sup> Johann Bapt. Pöcksteiner, Weltpriester, Gymnasialprofessor zu Mährisch-Neustadt, geb. zu Reitern, Pf. Maria Taferl, 1869, Priesterweihe 1892 (vgl. Geistlicher Personalstand der Diözese St. Pölten 1907. St. Pölten 1907, S. 352). Ab 1908 nicht mehr im Personalstand aufgeführt.

Jahr 1922, kehrten widerrechtlich in den Laienstand zurück und heirateten.<sup>81</sup> Ein Benefizium hatten diese unglücklichen Priester nicht. Nach ihrem Austritt übten sie keine kirchliche Tätigkeit aus.

*53. Ob und mit welchem Erfolg der Ordinarius einige der in c. 2298 aufgezählten Strafen verhängte. Die schwereren Fälle soll er berichten.*

Die Strafen, die in c. 2298 aufgezählt werden, wurden bis jetzt in diesem Quinquennium keinem Geistlichen auferlegt. Aber die zwei in n. 52 genannten Priester, die eine zivile Ehe eingingen, verfielen der Exkommunikation als Tatstrafe, die dem Apostolischen Stuhls vorbehalten ist (can. 2388).

## **8. Kapitel: Die Kapitel**

*54. Wenn ein Domkapitel fehlt, soll mitgeteilt werden, wie viele diözesane Räte es gibt und ob diesbezüglich die Anordnungen von cc. 424 bis 438 eingehalten werden.*

Ein Domkapitel fehlt nicht.

*55. Wenn es ein Domkapitel gibt, ist anzugeben, aus wie vielen Dignitäten und Kanonikern es besteht; ob es die Ämter des Kapiteltheologen und des Bußkanonikers gibt und ob von diesen die Vorschriften der cc. 398 bis 401 eingehalten werden; Ob und wie viele niedere Benefiziaten es gibt.*

Es gibt ein Domkapitel<sup>82</sup>, das aus acht Kanonikern besteht, von denen drei Dignitäten sind: Propst, Dechant und Scholaster. Gemäß dem Apostolischen Breve vom 20. Juli 1853 und laut Dekret der heiligen Ritenkongregation vom 20. September 1853 genießen diese Dignitäten den Gebrauch der Pontificalien. Die Dignitäten gebrauchen dieses Recht gemäß dem Motu proprio über Protonotare vom 21. Februar 1905. Den übrigen Kanonikern steht das Kapitelzeichen, nämlich ein Kreuz an einer goldenen Kette, zu; der Gebrauch der Mozetta und des violetten Biretts wurde allen Kanonikern schon seit der Errichtung der Diözese erlaubt. Der Gebrauch des violetten Biretts wurde sowohl den Kapitularen, als auch den Ehrenkanonikern im Chor und bei der Verrichtung heiliger Funktionen ausdrücklich durch das Apostolische Breve vom 25. September 1860 bestätigt. Ferner können die Dignitäten und Kanoniker der Domkirche laut Apostolischem Breve vom 22. April 1898 an jenen Festtagen, an denen der Bischof mit der Cappa magna bekleidet einherschreitet, ebenso die Cappa magna tragen. Die Ehrenkanoniker genießen dieses Privilegium nicht. Es gibt eine eigene Präbende für den Kapiteltheologen<sup>83</sup>, welche so eingerichtet wurde, dass der Kapiteltheologe zugleich den Dienst eines Theologie-Professors oder Theologie-Dozenten, des Leiters oder des Rektors oder Spirituals im Priesterseminar ausübt und dazu verpflichtet ist, an bestimmten Tagen Predigten von der Kanzel der Domkirche zu halten.

Eine eigene Präbende für den Bußkanoniker im Domkapitel fehlt. Aber jener der Kanoniker, der die mit der Domkirche verbundene Pfarre verwaltet, besorgt nach der vom Bischof vorgeschriebenen Norm zugleich eifrig jene Angelegenheiten, die Aufgaben des Bußkanonikers sind, sodass dem Kirchengesetz Genüge getan wird. Der Schaffung einer

---

<sup>80</sup> Ferdinand Braunsteiner, Weltpriester, geb. zu Unter-St. Veit 1886, Priesterweihe 1911, Kooperator in Altlenzbach (vgl. Geistlicher Personalstand der Diözese St. Pölten 1919-1920. St. Pölten 1920, S. 40). Ab Ausgabe 1921-1923 nicht mehr im Personalstand geführt.

<sup>81</sup> *Relation 1933*: Keine Fälle von Klerikern, die durch Heirat ihren Stand verloren, werden genannt; *Relation 1938*: Zwei Priester wurden im vergangenen Quinquennium wegen Verstoß gegen das sechste Gebot mit Minderjährigen suspendiert und von der Zivilautorität inhaftiert.

<sup>82</sup> Vgl. Gerhard WINNER, Das Diözesanarchiv St. Pölten. St. Pölten 1962, S. 186ff.

<sup>83</sup> Vgl. Heinrich FASCHING, Das theologische Kanonikat am Domkapitel St. Pölten (Hippolytus / Neue Folge : St. Pöltner Hefte zur Diözesankunde / Hrsg.: Philosophisch-Theologische Hochschule der Diözese Sankt Pölten ; 26/27. 2002). St. Pölten: 2001

eigenen Präbende für den Bußkanoniker steht das Fehlen von Einkünften entgegen, weil alle Kanoniker der Domkirche jährliche Einkünfte aus dem sogenannten Religionsfonds, der unter der Verwaltung der staatlichen Regierung steht, beziehen. Der Kapiteltheologe ist Doktor der heiligen Theologie und der Bußkanoniker hat kein Amt in der Diözese,<sup>84</sup> das mit Jurisdiktionsrechten nach außen verbunden ist. Andere niedrige Benefiziaten gibt es an der Domkirche nicht.

*56. Es soll die Dotation des Kapitels bzw. der Benefiziaten dargelegt werden. Werden bei der Verwaltung der Distributionen und der Punktaturen die Vorschriften von c. 395 befolgt und eingehalten?*

Alle Dignitäten und Kanoniker der Domkirche haben ein jährliches Salär aus dem Religionsfonds, das von der Regierung gemäß dem seit Jahr 1922 für neue Kapitel, die keine eigene Stiftung haben, geltenden Gesetz gezahlt wird; der ersten Dignität gebühren 44.000 Kronen und jedem der übrigen Dignitäten und einfachen Kanoniker 33.000 Kronen mit gewissen Zulagen.<sup>85</sup>

Tägliche Beteiligungen können nicht eingeführt werden, weil dem Kapitel eine eigene Stiftung fehlt. Aber für nachlässige Dignitäten und Kanoniker wurden Geldbußen festgesetzt, die an Stelle von Beteiligungen sind. Es wurde auch ein Punktator ernannt, der täglich die von den Gottesdiensten Abwesenden notiert.

*57. Falls es Kanonikate oder Benefizien gibt, die einem Patronat unterstehen, ob und mit welchem Erfolg dann der Ordinarius gemäß c. 1451 dafür Sorge trägt, dass die Patrone als Ersatz für das Patronatsrecht oder wenigstens für das Präsentationsrecht, geistliche Fürbitten akzeptieren.*

Kanonikate oder Benefizien, die einem Patronat unterstehen, gibt es nicht. Die Verleihung der Dignitäten erfolgt durch den Apostolischen Stuhl, die Verleihung der Kanonikate durch den Bischof nach Anhörung des Kapitels.

*58. Ob es Statuten gemäß cc. 410 und 416 gibt.*

Das Domkapitel hat Statuten vom 14. November 1876<sup>86</sup>, die vom Bischof gebilligt wurden; in diesen wird die Ordnung, nach der die Kanoniker abwechselnd am Altar dienen, festgelegt; diese Statuten werden genauestens eingehalten.

*59. Wie viele Ehrenkanoniker es gibt und ob diesbezüglich die Vorschriften von c. 406 eingehalten werden.*

In der Diözese gibt es sechs Ehrenkanoniker<sup>87</sup>, die vom Bischof nach Anhörung des Kapitels ernannt werden. Alle Ehrenkanoniker sind Diözesane und leben in der Diözese. Diese Ehrenkanoniker gebrauchen alle Ehrenrechte des Domkapitels hinsichtlich der Kleidung, mit Ausnahme der Cappa magna, die nur den tatsächlichen Kanonikern gestattet ist.

*60. Welche Ordnung zur Führung der Diözese während der Vakanz des Bischofsstuhles besteht. Wurde bei der letzten Vakanz die Ordnung gemäß cc. 429 bis 443 eingehalten?*

Wenn der Sitz vakant ist, kann das Kapitel frei zur Wahl des Kapitularvikars schreiten. Bei der letzten Vakanz wurde diese Methode der Bestellung vorschriftsmäßig beachtet. Die Einsetzung des Kapitelvikars und des Ökonomen geschah durch einen Akt des Kapitels.

---

<sup>84</sup> Relation 1933: Es gibt die Ämter des Kapiteltheologen und des Bußkanonikers.

<sup>85</sup> Relation 1933: Die Gesetze von 1929 haben Geltung: der Propst erhält 4.300 Schilling, die übrigen Dignitäten und Kanoniker 3.970 Schilling mit gewissen jährlichen Zulagen.

<sup>86</sup> Vgl. Statuta capituli cathedralis ad S. Hippolytum, approbiert durch Bischof Binder 1876.

<sup>87</sup> Relation 1938: Sieben Ehrenkanoniker.

61. *Es soll berichtet werden, wie das Kapitel die Liturgie verrichtet, wie es sich dem Ordinarius gegenüber verhält, und über andere Dinge, die zu seinem guten Ruf gehören.* Die Kanoniker erfreuen sich in der Diözese großer Wertschätzung. Sie verrichten die Liturgie genau, untereinander sind sie einträchtig. Stets herrschte Einigkeit zwischen Ordinarius und Kapitel und die Früchte, die aus dieser Eintracht zum Vorteil der Diözese erwachsen, sind groß.

62. *Wenn es in der Diözese andere Kapitel, vor allem hochrangige, oder Gemeinschaften von Priestern nach Art von Kapiteln gibt, soll der Ordinarius über diese in analoger Weise zu dem, was für das Domkapitel erfragt wurde, berichten.*

Andere Kapitel gibt es nicht. Vor der Errichtung der Diözese gab es Kollegiatkirchen<sup>88</sup> in Ardagger, Eisgarn, Zwettl, die im Lauf der Zeiten aufgehoben wurden. Ardagger und Zwettl wurden zu einer Titularpropstei, Eisgarn zu einer sogenannten Realpropstei, die mit einer Pfarre verbunden ist, umgewandelt.

### **9. Kapitel: Landdechanten und Pfarrer**

63. *Es ist zu berichten, ob die Landdechanten all das, was c. 447 über die Aufsicht über die Geistlichen ihres Kreises oder Bezirkes, über die Sorge, dass die Gesetze und Anordnungen des Ordinarius befolgt werden, und weiteres vorschreibt, sorgfältig erfüllen; ob sie die Pfarren nach den vom Ordinarius gegebenen Vorschriften visitieren; und ob sie jährlich dem Ordinarius über den Zustand ihres Dekanates nach c. 449 Rechenschaft ablegen.*

Landvikare, auch Dechanten genannt, gibt es 26. Sorgfältig erfüllen sie alles, was im CIC vorgeschrieben wird bezüglich der Aufsicht über die Geistlichen ihres Bezirkes, über die Sorge dafür, dass die kirchlichen Vorschriften und die Weisungen des Ordinarius beachtet werden, dass gebührende Vorsicht hinsichtlich der Materie des eucharistischen Opfers angewendet und die Liturgie vorschriftsmäßig verrichtet wird, dass die kirchlichen Güter umsichtig verwaltet und alle Verpflichtungen, besonders die der Messen, erfüllt werden.<sup>89</sup> Sie visitieren die Pfarren nach der Diözesanordnung jedes Jahr und erstatten am Jahresende dem Ordinarius Bericht über den Zustand ihres Dekanates. Das Wiener Provinzialkonzil sagt über die Dechanten (t. 2 c. 9) „besonders bedeutend ist bei uns die Nützlichkeit der über die Diözese verteilten Dechanten, sodass sie Augen und Ohren des Vorstehers sind.“

64. *Ob alle Pfarren mit ihrem eigenen Hirten versehen sind und ob das von c. 460 vorgeschriebene Gesetz, dass es unter Aufhebung jedes Gewohnheitsrechtes und Widerruf jedes Privilegs nur einen Hirten in jeder Pfarre geben soll, befolgt wird.*

Die Pfarren sind mit ihrem eigenen Hirten versehen, aber aufgrund von Priestermangel kommt es öfters vor, dass die eine oder andere Pfarre mit einer geringen Zahl von Gläubigen eine Zeit lang von einem benachbarten Hirten verwaltet wird, wenn sie unbesetzt ist. Nicht in allen Pfarren gibt es so viele Priester, wie benötigt werden. In jeder einzelnen Pfarre gibt es nur einen Pfarrer, der tatsächlich die Seelsorge ausübt, und nicht mehrere Pfarrer.

65. *Ob es Pfarren gibt, wo der Pfarrer absetzbar ist, wie viele und aus welchem Grund. Ob und wie viele Pfarren mit Kapiteln, sei es mit dem Domkapitel oder mit Kollegiatkapiteln, mit einem Ordenshaus oder mit einer anderen moralischen Person vereinigt sind und ob in diesem Fall die Vorschriften über die Bestellung eines Kuratvikars mit der ungehinderten Ausübung der Seelsorge nach den Bestimmungen in cc. 415, 471 und 609 § 1 eingehalten*

---

<sup>88</sup> Vgl. Franz ZAK,: Dignitäten und Kapitel in den ehemaligen Kollegiatstiften der Diözese St. Pölten. St. Pölten 1955.

<sup>89</sup> *Relation 1933*: Auch die Sorge, dass die Pfarrbücher richtig verfasst und aufbewahrt werden, wird zu den Aufgaben gezählt.



*werden. Und wenn der Pfarrer ein Ordenspriester ist, ob die diesbezüglichen Vorschriften von cc. 630 und 631 in Kraft sind.*

Weltpriesterpfarren, wo der Pfarrer absetzbar ist, gibt es nicht. Absetzbar sind die Verwalter jener Pfarren, die Orden übergeben sind. Mit Ordenshäusern sind 117 von 401 Pfarrgemeinden vereinigt.<sup>90</sup> Hinsichtlich dieser Pfarren werden die Vorschriften über die Bestellung eines Vikars für die ungehinderte Ausübung der Seelsorge unter Zuweisung eines hinreichenden Anteils an den Erträgen eingehalten. 115 Pfarren sind Ordensgeistlichen durch volle Inkorporation in ein Kloster anvertraut und zwei Pfarren nicht durch eine förmliche Inkorporation,<sup>91</sup> nämlich die Dreifaltigkeitspfarre in St. Pölten bei den Franziskanern und in Artstetten bei den Oblaten des heiligen Franziskus von Sales; diese zwei Pfarren wurden vom Bischof seinerzeit unter Zustimmung des Kapitels diesen Orden anvertraut. Wenn der Pfarrer ein Ordenspriester ist, bleibt er zur Einhaltung der Gelübde verpflichtet und unterliegt in den Dingen, die das Ordensleben berühren, dem Oberen, in jenen Angelegenheiten aber, die die Seelsorge berühren, unterliegt er der Jurisdiktion, Visitation und Disziplinargewalt des Ordinarius. Diese Anordnungen der kirchlichen Gesetze wurden in der Diözese stets eingehalten.

*66. Ob bzw. wie viele Pfarren einem Patronat unterstehen, und ob und mit welchem Erfolg der Ordinarius gemäß c. 1451 dafür sorgte, dass die Patrone als Ersatz für das Patronatsrecht, oder wenigstens für das Präsentationsrecht, geistliche Fürbitten akzeptieren; wenn nicht, ob bei Präsentationen die von cc. 1451 ff. gegebenen Vorschriften eingehalten wurden und besonders die Bestimmungen von c. 1452 im Fall von Wahlen oder Präsentationen durch das Volk.*

Fast alle Pfarren sind einem kirchlichen oder einem Laien-Patronat unterworfen<sup>92</sup>. Der freien Kollation des Bischofs unterliegen nur die mit der Domkirche verbundene Pfarre und die Pfarre Abstetten, ferner drei einfache Benefizien (zwei in Waidhofen an der Ybbs und eines in Weinzierl bei Krems)<sup>93, 94</sup>.

Die Patrone haben das Patronatsrecht, das sie genießen, besonders das Präsentationsrecht, stets ausgeübt und es besteht keine Hoffnung, dass sie an Stelle ihres Rechts geistliche Fürbitten als Ersatz annehmen.<sup>95</sup> Nur der Bischof von Linz hat bezüglich der vakanten Pfarre Haidershofen<sup>96</sup> in unserer Diözese c. 1451 freiwillig beachtet. Ein Patron mit einem kirchlichen Patronatsrecht muss einen von drei vom Ordinarius Bestimmten präsentieren, ein Patron mit einem Laienpatronat irgendeinen Würdigen von mehreren. Diese Gewohnheit, die mit den staatlichen Gesetzen in Einklang steht, wird auch jetzt beachtet. Präsentationen auf Benefizien durch Gemeinden sind Präsentationen, die durch einen Patron mit einem Laienpatronat erfolgen, gleichgestellt, daher zeigt sich bei uns keine Hoffnung, das Volk werden immer einen aus den drei vom Ordinarius Vorgeschlagenen wählen. Übrigens muss ich anmerken, dass es in unserer Diözese keine Gemeindepräsentationen für Kuratbenefizien, sondern nur für zwölf einfache Benefizien gibt.

<sup>90</sup> *Relation 1933*: 117 von 404 Pfarrgemeinden; *Relation 1938*: 118 von 405 Pfarrgemeinden.

<sup>91</sup> *Relation 1933*: 114 zu 3 Pfarrgemeinden, die dritte ist die des Hl. Joseph in St. Pölten bei den unbeschuhten Karmeliterinnen; *Relation 1938*: 118 zu 3 Pfarrgemeinden.

<sup>92</sup> Vgl. Gottfried AUER, Die Entwicklung des Patronatsrechts vom Josephinismus bis zur Gegenwart unter besonderer Berücksichtigung der Diözese St. Pölten. Dissertation. Wien: 1991.

<sup>93</sup> Vgl. Friedrich SCHRAGL: Der Status der Pfarren in der Diözese St. Pölten seit 1890. Zu den Fragen Präsentation, Inkorporation und Patronat. In: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich. Neue Folge 62/2 (1996) S. 621f.

<sup>94</sup> *Relation 1933*: Hinzugefügt sind die Pfarrgemeinden zum Hl. Joseph in St. Pölten, Ertl, St. Valentin, St. Georgen am Ybbsfeld, Viehdorf; *Relation 1938*: 27 Pfarrgemeinden, jedoch nicht namentlich genannt.

<sup>95</sup> *Relation 1938*: Im vergangenen Quinquennium übertrugen drei kirchliche Patrone und drei Laien-Patronen dem Bischof das Patronatsrecht. In der Sorge des Bischofs lag es, dass die Patrone anstelle des Patronatsrechts geistliche Fürbitten akzeptierten.

<sup>96</sup> Vgl. Helmut KLIMISCH, Geschichte von Haidershofen. 2 Bde. Haidershofen: Gemeinde, 1989.

67. *Ob die Besetzung der Pfarren, die freier bischöflicher Verleihung sind, durch Pfarrkonkurs erfolgt und auf welche Weise der Pfarrkonkurs abgehalten wird. C. 455 ff.* Die Besetzung aller Pfarren geschieht durch den allgemeinen Konkurs. (can. 459, § 4). Der Konkurs wird auf folgende Art abgehalten: um die Bildung in den theologischen Disziplinen zu prüfen, werden jährlich je zwei allgemeine Prüfungen für den Pfarr-Konkurs so abgehalten, dass jene, die diese bestehen, durch sechs Jahre hindurch als geeignet betrachtet werden, ein Pfarramt zu erhalten. Die Konkursprüfung hinsichtlich des Wissens wird von Prosynodalexaminatoren, die nach der heiligen Norm der Kanones gewählt wurden, abgehalten. Nach Ende jedes Sexenniums müssen sich jene, die approbiert wurden, erneut dem Konkurs stellen, von dieser Pflicht können sie unter gewissen Bedingungen dispensiert werden. Zu dieser Prüfung des Wissens steht der Zugang gemäß unserem Provinzialkonzil allen Priestern, die tadellos in Glauben und Sitten sind und drei Jahre lang löblich in der Seelsorge arbeiten oder mindestens seit fünf Jahren die Beichterlaubnis besitzen, offen. Bewerber um ein Pfarrbenefizium werden unmittelbar vor dessen Verleihung von den Prosynodalexaminatoren bezüglich der kanonisch erforderlichen Eigenschaften geprüft, jedoch ohne dass sie anwesend sind, nicht aber zugleich auch hinsichtlich ihres Wissens.

68. *Von welchen Einkünften die Pfarrer leben, ob von unbeweglichen Gütern, von staatlichen Mitteln oder von unbestimmten Stoleinkünften und Beiträgen der Gläubigen oder der Diözese. Ob sie im Allgemeinen gut leben können bzw. ob es welche gibt, die Not leiden. Ob die Pfarrer im Allgemeinen mit einem eigenen, wenigstens gemieteten und hinreichend großen Haus versehen sind und wenn nicht, ob man sich bemüht und die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie mit einem solchen versehen werden können.*

Die Pfarrer leben teils von Immobilien, teils von öffentlichem Geld und von ungewissen Stolgebühren<sup>97</sup>. In der jüngsten Zeit wurden die Gehälter von der staatlichen Regierung erhöht, aber nichtsdestoweniger führen mehrere ihr Leben in Armut.<sup>98</sup> Alle Pfarren sind mit einem hinreichenden eigenen Pfarrhaus ausgestattet außer der Pfarre Plankenstein<sup>99</sup>, in der der Pfarrer in einer baufälligen Burg lebt, die auch anderen Zwecken dienen muss.

69. *Ob die Pfarrer im Allgemeinen die Vorschriften der folgenden Kanones erfüllen: c. 463 § 4 über die Vorschrift allen, die nicht bezahlen können, ihren Dienst gratis zu leisten; c. 465 bezüglich der Residenzpflicht; c. 466 bezüglich der Applikation der Messen für das Volk; c. 467 bezüglich der Spendung der Sakramente und des Eifers für das Heil der Seelen; c. 468 bezüglich der der Sorge für die Kranken; c. 469 bezüglich der Pflicht, darüber zu wachen, dass keine Irrtümer gegen den Glauben und Laster sich ausbreiten, und bezüglich der Förderung bzw. Einführung von Werken der Liebe, des Glaubens und der Frömmigkeit in der Pfarre; c. 470 bezüglich der ordentlichen Führung der pfarrlichen Bücher und der jährlichen Übergabe der Duplikate an die bischöfliche Kurie; c. 785 bezüglich der Aufbewahrung der heiligen Öle durch die Pfarrer an einem würdigen und sicheren Ort.*

Die Pfarrer erfüllen ihre Pflichten im Allgemeinen korrekt. Sie verweigern denen nicht kostenlosen Dienst, die nicht bezahlen können, sie halten die Residenz, sie erfüllen die Verpflichtung, die heilige Messe für das Volk zu applizieren, spenden den Gläubigen die Sakramente, so oft sie darum berechtigt bitten, zeigen Eifer für das Heil der Seelen, helfen in emsiger Sorge den Kranken und sind wachsam, dass sich nicht Irrtümer gegen den Glauben

---

<sup>97</sup> Gebühren für Verrichtungen der Priester, etwa Trauungen und Begräbnisse-

<sup>98</sup> *Relation 1933*: Es wird berichtet, dass die Pfarrer im Allgemeinen gut leben.

<sup>99</sup> Vgl. Peter TRIMBACHER, Plankenstein. Plankenstein 1984.

und Laster einschleichen, fördern Werke der Nächstenliebe, des Glaubens und der Frömmigkeit, führen die Pfarrbücher und verwahren sie sorgsam (Abschriften davon werden jährlich der bischöflichen Kurie übergeben) und verwahren die heiligen Öle in der Kirche in einem würdigen Schutzbehälter. Gewiss gibt es unter den Pfarrern einige, die an Seeleneifer nicht hervorstechen, aber der größere Teil von ihnen zeichnet sich durch seinen Eifer aus.

*70. Bezüglich der Taufe: ob jede Pfarrkirche gemäß c. 774 mit einem Taufbrunnen ausgestattet ist und ob der Pfarrer gemäß c. 775, sooft Kinder nicht ohne Gefahr oder großen Nachteil zur Pfarrkirche gebracht werden können, freiwillig und bereitwillig zu einer näher gelegenen Kirche oder zu einer öffentlichen Gottesdienststätte kommt, um das Sakrament zu spenden.*

Jede Pfarrkirche hat einen Taufbrunnen.

In der Diözese wird die Taufe stets in der Kirche am Taufbrunnen gespendet, wenn nicht wegen Krankheit des Kindes oder einem anderen gerechtfertigten Grund eine Ausnahme gestattet wird. Wenn Gefahr im Verzug ist, wird sie auch in Privathäusern gespendet, aber dies geschieht selten und unter Benachrichtigung des Ordinarius. Damit nicht aufgrund zu großer Kälte dem zarten Kind ein Schaden zugefügt wird, ist es in der Diözese in ähnlicher Weise durch gesetzmäßige Gewohnheit erlaubt, dass die heilige Handlung auch in der Sakristei oder im warmen Pfarrhaus mit erwärmtem Taufwasser durchgeführt werden kann. Auch in einer öffentlichen Kapelle innerhalb der Grenzen der Pfarre kann die Taufe gespendet werden, aber dies geschieht nur in einzelnen Fällen.

*71. Bezüglich der Heiligsten Eucharistie: ob die Pfarrer gemäß c. 863 dafür sorgen und sich unermüdet bemühen, dass die Gläubigen öfters und sogar täglich mit dem eucharistischen Brot gestärkt werden; dass gemäß c. 865 die Kranken, solange sie noch bei vollem Bewusstsein sind, die heilige Wegzehrung empfangen; dass gemäß cc. 1273, 1274 und 1275 die Verehrung des Allerheiligsten Sakramentes vermehrt wird, indem sie die Gläubigen zur täglichen Teilnahme an der Messe und zur Besichtigung des Allerheiligsten am Abend aufrufen, und durch Aussetzung der Allerheiligsten Eucharistie zu bestimmten Zeiten; dass sie, unter Wahrung des den Eltern und Beichtvätern gebührenden Rechtes, über die hinreichende Vorbereitung der Kinder für die Erstkommunion zu entscheiden, dafür sorgen, dass die Eltern ihre Pflicht nicht vernachlässigen und sich nicht irgendwelche Missbräuche einschleichen.*

Die Pfarrer bemühen sich nach Kräften, ihre Gläubigen zum häufigen Empfang der Sakramente und der heiligen Kommunion, sogar der täglichen, zu ermuntern. Tatsächlich werden in vielen Pfarren nicht wenige Gläubige öfters, ja sogar täglich mit dem eucharistischen Brot gestärkt. Die Kranken empfangen die Wegzehrung, solange sie noch bei vollem Bewusstsein sind. In einigen größeren Städten, in denen es auch Gläubige gibt, die von der Seuche des Indifferentismus angesteckt sind oder der Sekte der Sozialisten<sup>100</sup> anhängen, kommt es öfters vor, dass der Pfarrer zu spät gerufen wird. Die Gläubigen werden zum täglichen Besuch der Messe aufgefordert, aber nur wenigen ist es wegen der schlechten Zeiten möglich, täglich dem Messopfer beizuwohnen. Die Hirten sorgen sich unermüdet darum, dass wenigstens an den Sonn- und Feiertagen die Gläubigen in der Kirche zusammenkommen und das heiligste Sakrament besuchen.

Öfters wird die heiligste Eucharistie zur Anbetung ausgesetzt. In unserer Diözese wurde die ewige Anbetung des heiligsten Sakraments vor mehreren Jahren eingeführt und in diesen Tagen kommen viele Gläubige, um die Sakramente zu empfangen. Diese Anbetung wird überall mit der größtmöglichen Feierlichkeit abgehalten.

Hinsichtlich der Zulassung der Kinder zur Erstkommunion wird die vom Katechismus des Konzils von Trient überlieferte Regel und das Dekret der heiligen Sakramentenkongregation

---

<sup>100</sup> *Relation 1938*: Der Sozialismus wird nicht mehr erwähnt.

vom 8. August 1910 „Quam singulari“ eingehalten. Die Pfarrer tragen Sorge, dass die Eltern in dieser Sache ihre Pflicht nicht vernachlässigen. In unseren traurigen Zeiten gibt es Eltern, die die religiöse Unterweisung der Kinder nicht nur vernachlässigen, sondern den Kindern von der heiligen Kommunion abraten und sie davon abhalten. Dies geschieht zuweilen in den Industriezentren.

*72. Bezüglich der Letzten Ölung: ob die Pfarrer dafür sorgen, dass dieses Sakrament von den Kranken empfangen wird, solange sie noch bei vollem Bewusstsein sind.*

Die Pfarrer bemühen sich, dass die Letzte Ölung von den Kranken empfangen wird, solange sie noch bei vollem Bewusstsein sind.

*73. Bezüglich der Spendung des Ehesakraments: ob alle Pfarrer gewissenhaft dafür sorgen, alle Vorschriften im dritten Buch des Codex, Abschnitt 7 bezüglich des Ledigenstandes, der Dispensierung von Ehehindernissen, der Feier und der Eintragung der Ehen zu beachten.*

Die Pfarrer achten auch darauf, dass hinsichtlich der Feier der Hochzeit alles beachtet wird, was von der Kirche bezüglich des Ledigenstandes, der Dispens von Ehehindernissen, den heiligen Riten und der Eintragung in den Pfarrbüchern vorgeschrieben ist.

*74. Bezüglich der Katechese: ob von allen Pfarrern die Vorschriften von c. 1330 bezüglich eines eigenen katechetischen Unterrichts für Erstbeichte und Erstkommunion und Firmung der Kinder und von cc. 1331 bis 1336 über die Erteilung des Katechismusunterrichtes an Sonn- und Feiertagen sowohl für Kinder, als auch für Erwachsene, sorgfältig eingehalten werden.*

Die Pfarrer und ihre Kooperatoren unterweisen unermüdlich die Kinder im Katechismus und bereiten sie eine beträchtliche Zeit lang vor, die Sakramente der Buße und Firmung würdig zu empfangen und unterrichten die Kinder mit besonderem Eifer, damit sie heilig zum ersten Mal das Heilige vom Altar empfangen.

*75. Bezüglich der Erklärung des Evangeliums: ob von allen die Vorschrift von c. 1344 eingehalten wird; bezüglich der Predigten: ob gemäß der Vorschrift von c. 1346 zu bestimmten Zeiten häufiger Predigten gehalten werden und ob gemäß c. 1349 Volksmissionen stattfinden.*

An den Sonntagen und den übrigen gebotenen Feiertagen des Jahres hindurch verkünden sie das göttliche Wort. In jenen Pfarren, in denen zwei oder mehrere Priester in der Seelsorge wirken, werden an diesen Tagen am Vormittag zwei Predigten gehalten und das Wort Gottes dem Volk verkündet. Am Nachmittag wird die so genannte Christenlehre in der Kirche gehalten. In der Fastenzeit und in der Domkirche auch in der Adventzeit, werden in fast allen Pfarren heilige Predigten gehalten.

Heilige Missionen werden sehr oft abgehalten und unsere Diözesansynode schreibt vor, dass alle zehn Jahre in jeder Pfarre Rekollektionen oder geistliche Missionen abgehalten werden<sup>101</sup>. Im vergangenen Quinquennium wurden 141 Missionen abgehalten. Kreuzweg, Rosenkranz und Marienmonat und anderes Ähnliches werden in der ganzen Diözese zur Vermehrung der Frömmigkeit der Gläubigen gehalten und den Gläubigen empfohlen. Besonders die Feste der seligen Jungfrau Maria werden mit geziemender, größtmöglicher Feierlichkeit begangen und im Monat Oktober werden besondere Andachten zu Ehren der Rosenkranzkönigin abgehalten.

*76. Ob die Kooperatoren und die übrigen Seelsorger ihre Pflichten gemäß c. 473 ff. löblich erfüllen.*

---

<sup>101</sup> Vgl. Rößler, Johannes [Hrsg.]: Constitutiones et acta Synodi Dioeceseanae Sanhippolytanae primae quam anno Domini 1908 habuit Joannes Roessler Episcopus Sanhippolytanus ... Sti. Hipolyti (St. Pölten): 1908.

Die Kooperatoren und anderen Seelsorger verrichten ihre Dienste mit wenigen Ausnahmen lobenswert.

## 10. Kapitel: Die Ordensleute

*77. Ob der Ordinarius gemäß cc. 512 und 513 entweder selbst oder durch einen anderen die fünfjährliche Visitation der Häuser der Ordensfrauen durchführte und was an besonders Bemerkenswertem anzuführen ist.*

Durch bischöfliche Beauftragte wurden die Häuser der weiblichen Ordensmitglieder visitiert, und zwar wurde vor der Publikation des Kodex i. c. in jedem Jahr und danach alle fünf Jahre die Visitation durchgeführt. Das Ordenshaus der Kongregation der Nonnen des heiligsten Erlösers in Gars<sup>102</sup> habe ich selbst in diesem Quinquennium visitiert. Nennenswerteres habe ich nicht anzumerken. Die Jungfrauen, die in diesen Häusern leben, leben so fromm, dass sie den Gläubigen ein Beispiel sind und die Statuten der Kongregation überaus gewissenhaft beachtet werden.

Ein Haus einer Männerkongregation nach Diözesanrecht gibt es nicht, nur ein Haus einer Frauenkongregation, nämlich das Mutterhaus der Schulschwestern des dritten Ordens des heiligen Franziskus in Judenau<sup>103</sup>. Diese Schwestern wurden seinerzeit in die Diözese eingeführt, um Mädchenschulen zu leiten. Mit großem Erfolg arbeiten sie in der Diözese und erfreuen sich der Wertschätzung der Gläubigen. Sie haben einfache ewige Gelübde. Nonnenklöster, die Ordensoberen unterstellt sind, gibt es nicht.

*78. Ob die Ordensleute, sowohl Männer, als auch Frauen, ein gemeinsames Leben führen; ob es welche gibt, die allein oder in Privathäusern mit Weltlichen wohnen und mit welchem Recht; wie deren Ruf in beiden Fällen ist und welcher Nutzen für die Diözese; ob sie Katechismusunterricht erteilen, wenn sie der Ordinarius gemäß c. 1334 darum ersucht; welche Ordenstracht sie tragen.*

Die Ordensleute, Männer wie Frauen, führen ein gemeinsames Leben. Einige Ordensmänner leben mit Erlaubnis ihrer Oberen außerhalb ihres Klosters und verrichten entweder Dienst als Lehrer, Messeleser oder Ökonom.

Der Ruf der Ordensmitglieder ist mit Ausnahme von ganz wenigen generell gut. Auch in der Seelsorge arbeiten in Weltpriesterpfarren einige Ordenspriester mit Weltpriestern mit Erlaubnis der Oberen zusammen. Viele der Ordenspriester mühen sich in Pfarren, die Klöstern inkorporiert sind, in der Seelsorge ab, andere widmen lobenswert ihre Arbeit dem Unterricht der Jugend, auch die Zöglinge der kleinen Seminare<sup>104</sup> werden von Mönchen des heiligen Benedikt ausgebildet. Die Patres der Kongregation des heiligsten Erlösers<sup>105</sup> halten mit gutem Erfolg heilige Missionen und geistliche Exerzitien in Seminaren und Klöstern. Religionsunterricht in Pfarren erteilen jene Ordenspriester, die in Pfarren, die Klöstern inkorporiert sind, in der Seelsorge eingesetzt sind. Sonst wurden andere Ordensleute für die katechetische Unterweisung des Volkes vom Ordinarius bis jetzt nicht berufen.<sup>106</sup>

*79. Wenn es Bettelorden gibt, seien es Männerorden, seien es Frauenorden: ob sie die Vorschriften von cc. 621, 622 und 624 einhielten; ob etwas Ungehöriges vorfiel oder ob diesbezüglich etwas zu erwähnen ist.*

<sup>102</sup> Vgl. z.B. Personalstand der Säkular- und Regular- Geistlichkeit der Diözese St. Pölten 1914. St. Pölten 1914, S. 281f.

<sup>103</sup> Vgl. z.B. Personalstand der Säkular- und Regular- Geistlichkeit der Diözese St. Pölten 1914. St. Pölten 1914, S. 287f.

<sup>104</sup> Seitenstetten und Melk.

<sup>105</sup> Vgl. z.B. Personalstand der Säkular- und Regular- Geistlichkeit der Diözese St. Pölten 1914. St. Pölten 1914, S. 278f.

<sup>106</sup> *Relation 1933*: Hinzugefügt wird, dass die Ordensleute das Ordenskleid tragen.

Mitglieder von Bettelorden, Männer und Frauen, beachten die entsprechenden diesbezüglichen Beschlüsse des Heiligen Stuhls und Vorschriften des CIC und niemals wurde mir etwas Ungeziemendes darüber berichtet. Auch die Ordensfrauen, die wegen einer Notlage ihres Hauses eine entsprechende schriftliche Erlaubnis des Ordinarius benötigen, befolgen die kanonischen Vorschriften.

*80. Wenn es eine Gemeinschaft diözesanen Rechts oder eine Vereinigung von Männern oder Frauen, die ohne Gelübde in Gemeinschaft leben, gibt, soll der Ordinarius deren Namen angeben, ebenso ihren Zweck, die Zahl der Sodalen, ihren Nutzen und was sonst noch zu bemerken ist.*

Irdendeine Kongregation oder Gemeinschaft von Männern oder Frauen nach Diözesanrecht, die ohne Gelübde zusammenleben, gibt es nicht.<sup>107</sup>

*81. Der Ordinarius soll berichten, ob er irgendeinen Anstoß mit Ordensleuten bei der Ausübung seiner Jurisdiktion hat.*

Einen Anstoß mit Ordensgeistlichen in der Ausübung meiner Jurisdiktion habe ich nicht, obwohl in unserer Diözese alle<sup>108</sup> exemt sind.

*82. Wenn es Ordensmänner gibt, die nach dem Empfang der heiligen Weihen exklausuriert, säkularisiert oder aus dem Orden entlassen wurden, soll der Ordinarius berichten, was über diese nach cc. 639, 640, 669 ff. zu sagen ist.*

Säkularisierte Ordenspriester gibt es in der Diözese einige. Diese wirken in der Seelsorge als Pfarrer in lobenswerter Weise. Exklausurierte und Entlassene gibt es, soweit ich weiß, nicht.

*83. Besonders über die Ordensfrauen soll der Ordinarius berichten:*

*a) ob die kanonischen Vorschriften bezüglich Zulassung zum Noviziat, Profess, Klausur, Beichtväter und Verwaltung der Temporalien gemäß cc. 512, 513, 520 bis 527, 533 bis 535, 547, 549, 550, 552 und 600 bis 605 eingehalten werden;*

*b) wenn Frauenklöster Ordensoberen unterstehen, ob sie in den vom Recht festgesetzten Fällen gemäß cc. 500 § 2 und 615 dem Ordinarius unterstehen;*

*c) welchen verschiedenen Werken sich jene widmen, die ein tätiges Leben führen, und mit welchem Erfolg;*

*d) wenn es welche gibt, die Kranke in Privathäusern pflegen oder die Hauswirtschaft in Spitälern, Seminaren oder ähnlichen Häusern von Männern führen, ob Vorsorge gegen die in den angeführten Häusern zu beobachtenden Gefahren getroffen wurde, oder ob es hier etwas zu beklagen gibt.*

Hinsichtlich der Klosterfrauen bekenne ich aufrichtig, dass die kanonischen Gesetze hinsichtlich der Zulassung zum Noviziat und zur Profess ganz exakt beachtet werden. Die kanonischen Gesetze der Klausur werden gemäß den Konstitutionen der Ordensfrauen eingehalten. Nonnen mit apostolischer Klausur und feierlichen Gelübden gibt es in der Diözese nicht.

Die Frauenkongregationen, die in der Diözese bestehen, haben bischöfliche Klausur mit einfachen, sowohl zeitlichen, wie auch ewigen Gelübden. Für die Beichte der Ordensfrauen werden die kirchlichen Vorschriften eingehalten. Jedes Haus von Ordensfrauen hat einen ordentlichen und einen außerordentlichen Beichtvater. Die weltlichen Güter werden nach den Kanones verwaltet. In allen Häusern von Klosterfrauen ist dafür gesorgt, dass die Mitgift nicht nur ordentlich geleistet und für die entsprechenden Zwecke verwendet wird, sondern dass auch klug das berücksichtigt wird, was von den staatlichen Gesetzen bezüglich der

---

<sup>107</sup> Relation 1938: Es wird von einer Kongregation von Frauen unter Diözesanrecht berichtet. Es handelt sich um die „Kongregation der armen Schulschwester“, die Mädchen erziehen und 370 Mitglieder haben.

<sup>108</sup> Relation 1938: Nicht mehr „alle“, sondern „sehr viele“ werden als exemt bezeichnet.

Sicherheit der Gelder verordnet ist. Rechenschaft über die Verwaltung wird in einem Institut nach Diözesanrecht jährlich dem Bischof oder einem bischöflichen Kommissär gelegt. Vor dem Tod einer Ordensfrau wird die Mitgift nicht ausgegeben.

Klöster, die Ordensoberen unterstellt sind, gibt es nicht.

Teilweise führen die Ordensfrauen ein tätiges Leben: sie unterrichten Mädchen, leiten Spitäler und Waisenhäuser, pflegen Kranke in Privathäusern und verrichten andere Werke der Nächstenliebe. Andere pflegen die ewige Anbetung des heiligsten Sakraments, stellen Paramente her oder führen ein beschauliches Leben. Die Englischen Fräulein unterhalten Mädchenschulen und Konvikte, sie haben auch ein Lyzeum für Mädchen und eine Schule zur Ausbildung von Lehrerinnen<sup>109</sup>. Ähnlich leiten die Schwestern des dritten Ordens des heiligen Franziskus, welche man bei uns „Schulschwestern“ nennt, mit großem Lob von vielen Schülerinnen besuchte Mädchenschulen<sup>110</sup>. Es gibt auch solche, die die Hauswirtschaft in Spitälern und Seminaren führen. Im Bezug auf diese habe ich nichts zu beklagen. Alle Klosterfrauen üben sich in Frömmigkeit, widmen sich der Betrachtung und geistlichen Exerzitien, die mindestens einmal im Jahr gemacht werden müssen, und sind erfüllt vom Geist der Demut und des Gehorsams.

## 11. Kapitel: Das gläubige Volk

*84. Es ist zu berichten: wie sind die Sitten des Volkes im Allgemeinen; wie ist das häusliche christliche Leben in den Familien; wie ist das öffentliche christliche Leben in Märkten und Städten: beruht es mehr auf äußerem Pomp und Festlichkeiten oder auf wahrhaft frommem Geist. Wenn es bemerkenswerte Unterschiede von Ort zu Ort gibt, soll dies angegeben werden. Was geschieht, damit die Übung christlichen Lebens, wenn sie etwas nachgelassen hat oder vom rechten Weg abgekommen ist, allmählich wiederhergestellt wird?*

Ich kann bestätigen, dass der größte Teil der Gläubigen vom Geist des Glaubens und der christlichen Nächstenliebe beseelt ist. Das gläubige Volk wird mit der heilsamen Nahrung der katholischen Wahrheit und Lehre genährt, bemüht sich, Gott von ganzem Herzen zu lieben und seine Gebote zu halten. Die Sitten des Volkes sind im Allgemeinen der christlichen Lehre entsprechend. Es gibt auch Laster und häufigere Verbrechen, Blasphemie, Ausschweifung und Genussucht besonders in den Städten sind zu erwähnen, und jene Menschen, die am Land leben, frönen in dieser Zeit öfters der Habgier. Scheidungen von Eheleuten finden sich immer öfter. In der letzten Zeit gibt es auch Leute, die von der staatlichen Regierung Dispens vom Ehehindernis des Ehebandes erbat und erhielten und nach Verlassen des ersten gesetzmäßigen Ehepartners mit einer anderen Frau bzw. Mann im Ehebruch leben. Bisweilen gibt es Menschen, die den Lebensfaden gewaltsam zerreißen. Auch die Führer der Sozialisten versuchen mit Worten und Schriften ihre verkehrten Prinzipien zu verbreiten, wodurch es geschieht, dass auch in unserer Diözese eine nicht geringe Zahl von Handwerkern und Arbeitern und anderer gebildeter Männer von der Seuche des Sozialismus infiziert ist.<sup>111</sup> Nach dem grausamen Krieg eilten viele zur Fahne der Sozialisten. Zu diesen Lastern kommt in vielen Städten die allzu große Prunksucht der Frauen in der Kleidung, obwohl sich die Seelenhirten bemühen, diesen beklagenswerten Lastern wirksame Mittel, z. B. Volksmissionen, entgegenzustellen. Nach dem Auftrag des Bischofs sind in allen Pfarren innerhalb kurzer Zeit Missionen abzuhalten.

---

<sup>109</sup> Vgl. 250 Jahre Institut B. M. V. der englischen Fräulein St. Pölten. 1706 – 1956. St. Pölten: 1956, S. 17.

<sup>110</sup> Vgl. M. Annunziata DIEMBERGER, Die Kongregation der Schulschwestern vom dritten Orden d. Heiligen Franziskus von Assisi mit dem Mutterhaus zu Judenau-Amstetten. 1855-1955. Wien [u.a.] 1953, S. 224f.

<sup>111</sup> *Relation 1933*: Um wieder zu einem christlichen Leben zurückzuführen wurden Missionen und geistige Exerzitien abgehalten; *Relation 1938*: Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustände auf dem Land besser als in den Städten sind. In den Städten würden nicht wenige Menschen vom katholischen Glauben abfallen und sich als „deutschgläubig“ erklären.

85. *Mit welcher Ehrfurcht das Volk dem Klerus und besonders dem Bischof und Papst begegnet. C. 119.*

Den Geistlichen, dem Bischof und dem Papst erweisen die Gläubigen Verehrung. Lediglich die sogenannten „Freidenker“ und Führer der Sozialisten sind von Hass gegen die Hierarchie erfüllt.<sup>112</sup>

86. *Wie werden folgende Vorschriften eingehalten:*

*c. 1248 bezüglich des Gebotes, an Sonn- und Feiertagen die Messe zu hören und sich knechtlicher Arbeiten zu enthalten;*

*cc. 1252 und 1254 bezüglich der Enthaltung von Fleischspeisen und des Fastens;*

*c. 770 bezüglich der rechtzeitigen Taufe der Kinder;*

*c. 859 bezüglich der Osterkommunion; wie viele Männer und Frauen gibt es, die, obwohl sie dem Bekenntnis nach katholisch sind, diese dennoch auslassen, unter Angabe des Verhältnisses in Prozent;*

*c. 863 bezüglich der häufigen Kommunion;*

*cc. 865 und 994 bezüglich der Sterbesakramente: ob es unter denen, die als Katholiken gelten, welche gibt, die diese vernachlässigen oder sogar verweigern; es ist deren Zahl und das Verhältnis in Prozent anzugeben;*

*cc. 1203 und 1239 und die folgenden bezüglich des Verbotes der Leichenverbrennung und bezüglich der Begräbnisse; es ist unter Angabe des Verhältnisses wie oben anzugeben, wie viele von jenen, die Katholiken genannt werden, mit einem bloß weltlichen oder areligiösen Begräbnis bestattet werden; ob dies wegen der zu hohen Stolgebühren oder aus einem anderen Grund geschieht.*

An Sonn- und Feiertagen hören die Gläubigen im Allgemeinen die heilige Messe und enthalten sich knechtlicher Arbeiten. Aber in einigen Städten gibt es nicht wenige, die die Feiertage missachten. An anderen Orten werden die Sonntage mit Trunkenheit, Ausschweifungen und sündhaften Vergnügungen entweiht. Die gewissenhafte Einhaltung der Gebote über das Enthalten von Fleischspeisen und des Fastens besteht zwar bei den Menschen am Land, aber in den größeren Städten ist die Ungläubigkeit der Menschen und die Unmäßigkeit so groß geworden, dass kaum noch der Name und das Wesen des kirchlichen Fastens bleibt. In unserer Kirchenprovinz ist das Gebot des Fastens und des Enthaltens von Fleischspeisen durch Apostolische Erlaubnis merklich gemildert und gemäßigt worden.<sup>113</sup>

Die Kinder werden in fast allen Pfarren möglichst bald getauft. Es gibt freilich welche, aber nicht viele, die die Taufe allzu sehr aufschieben. Aber Menschen, die dieses Sakrament missachten oder die Spendung dieses Sakraments verhindern, gibt es nicht.<sup>114</sup>

Das Ostergebot<sup>115</sup> wird vom weitaus größeren Teil der Gläubigen eingehalten. Frauen vernachlässigen weniger als katholische Männer dieses Gebot und in den Dörfern halten fast alle Katholiken die Osterkommunion. In Städten und Orten, an denen sich die Irrlehre des Sozialismus verbreitet, bleiben viele vom Tisch der Eucharistie fern. Von je 100 Gläubigen erfüllen sicher 90 das Ostergebot.<sup>116</sup>

---

<sup>112</sup> *Relation 1938:* Freidenker und Sozialisten werden nicht mehr angeführt. Stattdessen wird erwähnt, dass die Gläubigen und Geistlichen dem Papst und Bischof folgen, dass jedoch nicht wenige Nationalsozialisten und Bolschewiken von Hass auf die Hierarchie erfüllt wären.

<sup>113</sup> *Relation 1938:* Die Zustände in den Städten verschlechterten sich weiter.

<sup>114</sup> *Relation 1933:* Einige wenige verhindern die Spende dieses Sakraments.

<sup>115</sup> Kirchengebot, wenigstens einmal im Jahr zur österlichen Zeit zu beichten und die Kommunion zu empfangen.

<sup>116</sup> *Relation 1938:* Sozialisten werden nicht mehr erwähnt. Nur mehr 80 von 100 Personen erfüllen das Ostergebot.



Die Gläubigen kommen in den Städten und Dörfern häufig zur heiligen Kommunion.<sup>117</sup> Zwar kommt das weibliche Geschlecht öfter als Männer zum Beichtstuhl und zum Tisch des Herrn, aber auch Männer gebrauchen nicht selten diese Mittel der Heiligung. Die christliche Jugend wird durch den unermüdlichen Eifer der Seelsorger nicht nur in den Elementen des Glaubens unterwiesen, sondern auch mit gutem Erfolg eingeladen, die Sakramente häufig zu empfangen. Bei kanonischen Visitationen werde ich stets von großer Freude erfüllt, wenn viele Knaben und Mädchen von meiner Hand die heiligste Eucharistie empfangen. Die Gläubigen, die schwer krank darniederliegen, verlangen fast alle die heiligen Sakramente und selten verscheiden Kranke ohne die Sakramente. Äußerst selten kommt es vor, dass die letzten Sakramente abgelehnt werden. Die Leiber der Verstorbenen werden bestattet. Ein Krematorium gibt es in der Diözese nicht.<sup>118</sup>

*87. Bezüglich der Ehe: ob es bloße Zivilehen, Konkubinate und Trennungen gibt, in welchem Verhältnis; ob sich Laster gegen die Heiligkeit der Ehe ausbreiteten; was zur Beseitigung dieser Übel geschieht.*

Bloße Zivilehen gibt es selten, aber nicht selten Konkubinate in größeren Städten. Scheidungen gibt es nicht wenige, in diesem Quinquennium um die 1100. In welchem Verhältnis es Konkubinate und Scheidungen gibt, kann ich nicht genau sagen, vielleicht 5%.<sup>119</sup>

Zur Zeit des Krieges wurden viele Ehen ohne reifliche Überlegung geschlossen und nach dem Krieg schlichen sich Sünden gegen die Heiligkeit der Ehe ein. Die Pfarrer werden ermahnt, die Gläubigen sorgfältig und klug über die Heiligkeit und den Zweck der Ehe und über die Pflichten der Ehegatten im „Brautexamen“ zu unterrichten. Vor dem Aufgebot werden Bräutigam und Braut von den Pfarrern unterwiesen. Bei bloßen Zivilehen tragen die Hirten Sorge, dass danach die Ehen auch öffentlich im Angesicht der Kirche gültig werden, wenn nicht Hindernisse, die nicht dispensierbar sind, entgegenstehen, und sie geben sich in gleicher Weise alle Mühe, Konkubinate zu beseitigen. Eine große Gefahr für die Kirche und auch für den Staat ist der Neo-Malthusianismus<sup>120</sup>, der nach dem Krieg aufgekommen ist. Unter reichen Menschen und unter anderen grassiert diese moralische Krankheit. Öffentlich wird diese Seuche unter wissenschaftlichem und ökonomischem Namen und Vorwand propagiert. Gegen dieses Laster, das die übelsten Folgen für Individuen und Familien und das ganze Menschengeschlecht mit sich zieht, erhoben die österreichischen Bischöfe in einem Hirtenbrief ihre Stimme.

*88. Wo Katholiken mit Akatholiken gemischt sind und es Mischehen gibt, soll sowohl deren absolute, wie auch die Zahl im Verhältnis zu den nicht gemischten Ehen genannt werden; welche Nachteile für die Religion daraus entspringen; ob von jenen, die eine solche Ehe schließen, die Bedingungen von c. 1061 erfüllt werden.*

---

<sup>117</sup> *Relation 1933*: Es werden für das vergangene Quinquennium explizit etwa 2,450.000 Kommunionen angeführt.

<sup>118</sup> *Relation 1933*: Es wird von etwa 30 Kremationen jährlich berichtet; *Relation 1938*: Jährlich etwa 10 Kremationen werden angeführt.

<sup>119</sup> *Relation 1933*: Zahl der Scheidungen ist für das vergangene Quinquennium keine angegeben. Doch das Verhältnis Konkubinat – Scheidungen wird mit etwa 1 ½ % deutlich geringer vermutet; *Relation 1938*: Die Zahl von Scheidungen und Konkubinate wird mit etwa 2% angegeben. Zudem wird berichtet, dass die Zahl der Zivilehen durch die Einführung des deutschen Eherechts gestiegen ist.

<sup>120</sup> Malthusianismus ist die von Thomas Robert Malthus (engl. Nationalökonom, 1766-1834) aufgestellte Theorie, wonach die Bevölkerung die Tendenz habe, stärker, und zwar in geometrischer Progression, zu wachsen als die Nahrungsmittel, die sich nur in arithmetischer Progression vermehren könnten. (Zit. nach Brockhaus' Konversations-Lexikon, 11. Bd.; 14. Aufl.; Berlin, Wien: 1902, S. 523.)

Gemischte Ehen gab es in der Diözese in den vergangenen fünf Jahren über 150. Es sind wenige im Vergleich zu den nicht gemischten Ehen.<sup>121</sup> Nichtkatholische Pastoren sind bemüht, den nichtkatholischen Teil auf jede Weise dazu zu bewegen, der Verpflichtung zur Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion nicht zuzustimmen. Und tatsächlich wurden in einigen Fällen diese Verpflichtungserklärungen nicht gegeben. In diesen Fällen enthielten sich die Pfarrer jeder Assistenz. Aber wo entsprechende Verpflichtungserklärungen, die vom Kirchengesetz vorgeschrieben sind, abgegeben werden, erteilt der Ordinarius kraft apostolischer Erlaubnis Dispens. Aus diesen gemischten Ehen ergibt sich öfters der Schaden für den katholischen Glauben, dass die katholische Erziehung der Kinder vernachlässigt wird und es bisweilen auch vorkommt, dass gegen die getroffenen Vereinbarungen alle Kinder in der nichtkatholischen Religion erzogen werden. Gemäß den geltenden staatlichen Gesetzen können die vor der Trauung der Ehegatten geschlossenen Verträge nach der Trauung von den Ehegatten, wenn beide Teile zustimmen, geändert werden. Die Pfarrer bemühen sich mit allem Eifer, die Gläubigen von derartigen Eheschließungen abzuhalten.

*89. Über die christliche Erziehung der Kinder: wie im Allgemeinen die Eltern und jene, die die Eltern vertreten, im Schoß der Familie dieser so schweren Verpflichtung, über die cc. 1113 und 1172 handeln, entsprechen und wie dafür gesorgt wird, dass die Gläubigen von dieser Pflicht nicht ablassen.*

Generell bemühen sich die Eltern, die Kinder im Schoß der Familie religiös zu erziehen. Unter den Sozialisten gibt es einige, die die religiöse und moralische Erziehung der Kinder nicht nur vernachlässigen, sondern sogar zurückweisen und ihre Kinder vom Empfang des Bußsakraments und von der heiligen Kommunion abhalten und den Besuch der heiligen Messe verbieten.<sup>122</sup> Eine Verordnung, die vom Unterstaatssekretär für Unterricht und Kultus Glöckl<sup>123</sup> veröffentlicht wurde und jeden „Zwang zu religiösen Übungen“ verbietet, erregte viel Aufregung und Verwirrung. Aber, Gott sei Lob, nur die wenigsten in der Diözese haben dies getan.

*90. Über die Schulen: ob in den öffentlichen Schulen, besonders in den Elementarschulen, die Vorschrift von c. 1373 über den Religionsunterricht der Kinder eingehalten wird. Und wenn nicht, aus welchem Grund; ob die Gläubigen und der Klerus dafür sorgen, dass für die katholischen Kinder Konfessionsschulen errichtet werden und katholische Kinder von akatholischen, neutralen und gemischten Schulen nach c. 1374 ferngehalten werden.*

Die Organisation des Unterrichts und der Erziehung der Kinder in öffentlichen Schulen ist folgende:

In unserer Diözese gibt es öffentliche Elementarschulen (Volks- und Bürgerschulen) und sogenannte Mittelschulen (Gymnasium, Realschule, Realgymnasium, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt, Lyzeum). Kraft staatlichen Gesetzes vom 25. Mai 1868 hat der Staat die oberste Leitung und Aufsicht über alle Dinge, die sich auf Unterricht und Erziehung der Bürger beziehen. Aber die zuständige Religionsgesellschaft hat das Recht der unmittelbaren Aufsicht über den Religionsunterricht und die religiösen Übungen. Deswegen werden die Kinder, die von den Eltern öffentlichen Schulen übergeben werden, auch in der

---

<sup>121</sup> *Relation 1933*: Gemischte Ehen gab es sehr wenige; *Relation 1938*: Es wird von sehr wenigen gemischten Ehen berichtet, etwa 20 jährlich.

<sup>122</sup> *Relation 1938*: Anstelle von Sozialisten werden Nationalsozialisten und Kommunisten genannt. Es wird betont, dass die Pfarrer die Menschen immer wieder auffordern, die religiöse Erziehung zu beachten.

<sup>123</sup> Eigentl. Glöckel, Otto, 1874-1935, Schulreformer, sozial-demokratischer Politiker, ab 1907 Mitglied des Reichsrats, 1919-1933 des Nationalrats, 1919/20 Unterstaatssekretär für Unterricht, 1922-34 Geschäftsführender 2. Präsident des Wr. Stadtschulrats, 1934 vorübergehend in Haft. Führender Organisator der sozial-demokratisch ausgerichteten Schulreform in der 1. Republik (Einheitsschule). (Zit. nach Richard und Maria BAMBERGER [u.a.] [Hrsg.], Österreich Lexikon. 1. Band. Wien: 1995, S. 407.)

christlichen Religion vom Pfarrer oder von einem anderen Priester, der die Missio canonica vom Ordinarius erhielt, unterrichtet und sind zu Übungen, die zur Religion gehören, verpflichtet, nämlich zum regelmäßigen Besuch der Messe, zum Empfang der Sakramente, zum Gebet vor und nach der Schule, zum Besuch der heiligen Prozessionen und zu anderen religiösen Übungen. Aber in der letzten Zeit wurde von der staatlichen Regierung (Glöckl) gegen die geltenden Gesetze (siehe n. 89) hinsichtlich der religiösen Übungen erklärt, dass Kinder weder mit physischem noch mit moralischem Zwang zu diesen Übungen aufgefordert werden dürfen; daher bleiben in einigen Elementar- und Mittelschulen Kinder vom Besuch der Messe an Sonn- und Feiertagen und gelegentlich auch vom Empfang der Sakramente fern. Die Stunden für den Religionsunterricht sind in Schulen so genau bestimmt und angesetzt, dass der Priester sich diesen Stunden anpassen muss. Obwohl diese staatlichen Gesetze dem Kirchenrecht in vielem entgegengesetzt sind und nicht selten die freie Ausübung der kirchlichen Rechte behindern könnten, da der Lehrer beim Unterricht der profanen Fächer nicht verpflichtet ist, der katholischen Lehre zu folgen, muss ich dennoch gestehen, dass die staatliche Autorität in der Praxis bis jetzt oft milder vorgeht, als es der Wortlaut der Gesetze erlaubt, und, wenn die Pfarrer die Aufgabe der Glaubensunterweisung sorgfältig erfüllen, gute Erfolge erzielt werden können. Es ist Aufgabe der Eltern, den Kindern die Grundlagen des Glaubens einzupflanzen und sie mit guten Sitten und Übungen der Frömmigkeit an das christliche Leben zu gewöhnen. Weltlichen Lehrern wird der Religionsunterricht vom Ordinarius sehr selten und nur vorübergehend anvertraut, nur im Fall der Not, wenn der Priester krank ist oder aus einem anderen triftigen Grund, und nur unter der Bedingung, dass sie geeignet sind und sich durch Rechtschaffenheit des Lebens und christlichen Glauben auszeichnen. Die Sozialisten versuchen die öffentlichen Schulen völlig von der Kirche zu trennen.

Auch in den sogenannten Mittelschulen werden die Schüler umfassender in Religion unterrichtet und ich Sorge stets dafür, dass dies durch Priester geschieht, die sich durch Eifer und Bildung auszeichnen. Am Ende jeden Jahres erfolgt ein Bericht über den Zustand des Religionsunterrichtes an den Bischof durch einen bischöflichen Kommissär, der den Religionsunterricht überwacht und die Schulen visitiert.

*91. Über die Lage und den Stand der konfessionellen Schulen, besonders der Elementarschulen, ist detailliert zu berichten: wie sie erhalten, von wie vielen Schülern und mit welchem Erfolg sie besucht werden. Wenn konfessionelle Schulen nicht errichtet werden konnten, ist der Grund anzugeben; es ist auch zu berichten, ob durch verschiedene außerschulische Werke, das heißt Sonntagskatecheten, Marianische Kongregationen, katechetische Schulen und auf andere Weise nach Kräften für die Bewahrung der Knaben und Mädchen vorgesorgt ist.*

Konfessionelle Schulen im eigentlichen Sinn gibt es nicht. Es gibt aber viele Elementarschulen, in denen Mädchen von Ordensmitgliedern weiblichen Geschlechts unterrichtet werden, z.B. von den Englischen Fräulein<sup>124</sup>, von den Schulschwestern des dritten Ordens des heiligen Franziskus<sup>125</sup> und von den Töchtern des göttlichen Erlösers<sup>126</sup>. Diese sind Privatschulen, aber sie genießen das Öffentlichkeitsrecht, da sie der Oberaufsicht des Staates hinsichtlich des Unterrichts und der Unterrichtsmethode unterliegen. Derartige Schulen

---

<sup>124</sup> Vgl. 250 Jahre Institut B. M. V. der englischen Fräulein St. Pölten. 1706 – 1956. St. Pölten: 1956, S. 17.

<sup>125</sup> Vgl. M. Annunziata DIEMBERGER, Die Kongregation der Schulschwestern vom dritten Orden d. Heiligen Franziskus von Assisi mit dem Mutterhaus zu Judenu-Amstetten. 1855-1955. Wien [u.a.]: St.-Gabriel-Verlag, 1953, S. 224f.

<sup>126</sup> Vgl. Personalstand der Säkular- und Regular- Geistlichkeit der Diözese St. Pölten. Für die Jahre 1921-1923. St. Pölten 1923, S. 120f.

werden gerne von katholischen Mädchen besucht und sie werden teils von der Stadtgemeinde, teils von den Kongregationen selbst erhalten.<sup>127</sup>

*92. Über religiöse und fromme Vereinigungen von Laien: ob es in der Diözese Dritte Orden von Weltleuten, Bruderschaften, besonders jene des Allerheiligsten Altarssakramentes und der Christenlehre und andere Bündnisse, besonders für die Jugend, gibt; in welcher Zahl und mit welchem Nutzen für die Religion.*

Fromme und religiöse ordnungsgemäß errichtete Vereine gibt es viele. Alle können hier nicht aufgezählt werden. Genannt seien die Bruderschaft des heiligsten Herzen Jesu<sup>128</sup>, die von Tag zu Tag Zuwachs erhält und in fast allen Kirchen errichtet ist, dann der Verein von der Heiligen Familie und die Bruderschaft des heiligen Erzengels Michael<sup>129</sup> zur Unterstützung der Bedürfnisse des Apostolischen Stuhls. Der Peterspfennig wird unter Vermittlung der Apostolischen Nuntiatur nach Rom geschickt. Es gibt in der Diözese auch fromme Vereine von Verheirateten, Jünglingen und Jungfrauen, Marianische Kongregationen, Vereine vom hl. Vinzenz von Paul zur Unterstützung der Armen und das sogenannte Apostolat der christlichen Tochter.<sup>130</sup> Es gibt auch mehrere katholische Vereine zur Unterstützung der Missionen. Es blüht auch die vom Heiligen Stuhl empfohlene Bruderschaft des heiligsten Sakraments, die etwa 24.000 Mitglieder zählt und sich auch um die Ausstattung armer Kirchen bemüht. Es gibt einen Priesterverein für die Anbetung des heiligsten Sakraments. Die Christenlehrbruderschaft ist in der Diözese noch nicht errichtet, da sie nicht nötig ist. In der christlichen Lehre werden die Kinder von Priestern in den Schulen und an Sonntagen in der Kirche unterrichtet. Es gibt viele weltliche Angehörige des dritten Ordens. Die Zahl der Mitglieder der verschiedenen Bruderschaften und Vereine kann von mir nicht angegeben werden, aber ich kann bezeugen, dass die Hirten ohne Ausnahme darum bemüht sind, dass ihre Mitglieder sich durch Frömmigkeit und Nächstenliebe vor den anderen Gläubigen auszeichnen. Die Vereine bringen reiche Frucht.

*93. Ob alle diese Vereinigungen die Vorschriften von c. 690 bezüglich der Unterordnung unter den Ordinarius und von c. 691 über die Art ihrer Verwaltung einhalten.*

Die in der Diözese bestehenden Vereine wurden von der kirchlichen Autorität errichtet und sind dieser unterstellt.

*94. Ob es unter den Katholiken sogenannte soziale Vereinigungen gibt; solche der Bauern, der Frauen für den einen oder anderen karitativen Zweck oder für gegenseitige Hilfe; ob es Kinderasyle, Patronagen für Jugendliche, für Auswanderer usw., Zirkel für Jugendliche, Einrichtungen für Handwerker oder für Mädchen usw. gibt; in welchem Geist diese geführt werden; ob sie sich gelehrt der Leitung und Führung durch den Ordinarius und den Apostolischen Stuhl unterordnen; welche geistlichen und materiellen Wohltaten sie leisten.* Es gibt unter den katholischen Vereinigungen auch solche, die soziale genannt werden. Es gibt einen Bauernbund, Meister- und Gesellenvereine, einen Verein von Frauen für karitative Zwecke (Katholische Frauenorganisation). Es gibt Kinderbewahranstalten, Patronagen für Jünglinge (Christliche Studentenvereine, Burschenvereine). Von großer Bedeutung sind in der

---

<sup>127</sup> *Relation 1938*: Die Klosterschulen für Mädchen wurden von den Nationalsozialisten geschlossen.

<sup>128</sup> Vgl. Aufnahme-Büchlein in die Herz Jesu-Bruderschaft in der Pfarrkirche zur hl. Mutter Anna in Puchenstuben samt Statuten, Ablässen, Gebeten, Andachten und Liedern zum hlst. Herzen Jesu. Puchenstuben: Preßverein St. Pölten, 1904.

<sup>129</sup> Vgl. Gerhard WINNER, *Das Diözesanarchiv St. Pölten*. St. Pölten 1962, S. 171ff.

<sup>130</sup> *Relation 1933*: Es werden lediglich die Bruderschaft des heiligen Herz Jesu, katholische Vereinigungen zur Unterstützung der Missionen, der Priesterverein des heiligsten Sakraments sowie fromme Vereine vornehmlich für junge Männer, nämlich marianische Kongregationen und Burschenvereine, erwähnt; *Relation 1938*: Die gleichen Vereinigungen wie 1933 werden aufgezählt, jedoch werden Burschenvereine nicht mehr genannt.

Diözese der sogenannte „Volksbund“<sup>131</sup> und der Verein zur Förderung guter Zeitschriften („Pressverein“<sup>132</sup>). Alle Vereine werden in gutem Geist geführt und sie leisten nicht wenige moralische und weltliche Wohltaten.<sup>133</sup>

*95. Ob dafür gesorgt wird, dass die Mitglieder dieser religiösen, frommen und sozialen Vereinigungen im Glauben unterrichtet werden und ein christliches Leben führen.*

Es wird dafür gesorgt, dass diejenigen, die religiösen und frommen Vereinigungen zugehörig sind, in der Glaubenslehre unterrichtet werden und ein christliches Leben führen.

*96. Ob unsittliche, areligiöse, modernistische und liberale Zeitungen und Zeitschriften in der Diözese verbreitet sind und in welchem Umfang; ob auch derartige Bücher verbreitet sind; was geschieht, um dieses gewaltige Übel einzudämmen und mit welchem Erfolg.*

Unsittliche Zeitschriften und Zeitungen werden in der Diözese nicht herausgegeben, ob solche Zeitungen gelesen werden, weiß ich nicht. Aber gottlose und liberale Schriften verlassen in der Diözese die Druckpresse.<sup>134</sup> Auch aus den Städten anderer Diözesen dringen solche Zeitungen und gottlose derartige Bücher in die Diözese ein und werden besonders unter den Anhängern des Sozialismus und den sogenannten „Freidenkern“ verbreitet. Von Seiten der katholischen Gläubigen, besonders der frommen und sozialen Vereine und der Priester bemüht man sich sehr, derartige der Religion schädliche Zeitungen von den Gläubigen fernzuhalten und Zeitschriften, die Religion und Kirche fördern, zu verbreiten. Die Flut schlechter Schriften kann nicht anders eingedämmt werden, als dass gute Schriften und Zeitschriften, die nicht zu Unrecht als Gehilfen der Prediger bezeichnet werden können, verbreitet werden. Ich bin überzeugt, dass der Klerus, und besonders die Beichtväter nichts unversucht lassen, um gottlose Bücher und Zeitungen von den katholischen Familien fernzuhalten. Auch vier Zeitschriften, die jede Woche in der Diözese die Presse verlassen, verteidigen wirkungsvoll und mit gutem Erfolg die Religion in der Diözese.<sup>135</sup>

An verschiedenen Orten sind Lesehallen<sup>136</sup> und katholische Volksbibliotheken vorhanden und die Priester bemühen sich eifrig um die Errichtung von Lesehallen und derartigen Bibliotheken.

*97. Ob es Anhänger der Freimauerei oder sogar Freimaurerlogen in der Diözese gibt; wie stark und auf welche Weise diese gegen die Religion agitieren; was geschieht, um diesem Übel zu begegnen.*

Freimaurerlogen gibt es in der Diözese nicht. Ob der Freimaurer-Sekte<sup>137</sup> angehörige Menschen in der Diözese leben, wage ich nicht zu leugnen. Sicher sind es nicht wenige, die der Religion feindlich gesinnt sind und die Freimaurer-Sekte begünstigen und vielleicht unfreiwillig unterstützen.<sup>138</sup> Durch die schlechten Zeiten kommt es, dass viele mit ihrem Los nicht zufrieden sind und solche verbitterten Menschen können den Lockungen der Sekten nicht widerstehen.

*98. Ob es sozialistische Gesellschaften gibt; wie viele, von welcher Bedeutung und mit welchem Schaden für die Religion; was geschieht, um einen solchen abzuwenden.*

---

<sup>131</sup> Siehe Anmerkung 129.

<sup>132</sup> Siehe Anmerkung 129.

<sup>133</sup> *Relation 1938*: Bruderschaften und Vereine wurden aufgelöst.

<sup>134</sup> *Relation 1933*: Auch sozialistische Schriften werden erwähnt.

<sup>135</sup> *Relation 1933*: Sechs Zeitungen; *Relation 1938*: Es wird berichtet, dass nur mehr nationalsozialistische Schriften verbreitet werden.

<sup>136</sup> Lesehallen wurden vom katholischen Verein „Volkslesehalle“ (gegründet 1899) errichtet.

<sup>137</sup> Vgl. Österreichisches Freimaurer-Museum Schloß Rosenau bei Zwettl. Zwettl: Museumsverein Schloß Rosenau, Österr. Freimaurermuseum, 1994. bzw. St. Pöltner Diözesanblatt, Jg. 1918, Nr. 9, Art. 71, S. 108ff.

<sup>138</sup> *Relation 1938*: Die Freimaurer wurden verboten.

Aus diesem Grund geschieht es, dass auch der Sozialismus in der Diözese Wurzel geschlagen hat und sich ausbreitet. In den Industriezentren hat der Sozialismus viele Anhänger, deswegen kam es, dass nach der politischen Revolution im Jahr 1918 die Sozialisten in der Regierung unseres Staates den ersten Platz einnahmen. Die Vorkämpfer der Sozialisten sind fast überall Juden, die von Hass auf die christliche Religion erfüllt mit allen Kräften versuchen, die Freiheit der Kirche zu unterdrücken. Einige Sozialisten, von den Führern angestiftet, wagten einmal die Predigt des göttlichen Wortes in der Domkirche zur Zeit einer heiligen Mission zu stören<sup>139</sup>. Nicht wenige Sozialisten kehren mit ihren Familien der katholischen Kirche den Rücken, aber einige dieser Unglücklichen kehren wieder in den Schoß der Kirche zurück.<sup>140</sup> Wenn eine Krankheit kommt und der Tod anklopft, kommen sie wieder zur Einsicht.<sup>141</sup>

*99. Ob die Katholiken bei der Ausübung ihrer politischen und bürgerlichen Rechte nach Kräften für das Wohl und die Freiheit der Kirche sorgen.*

In Ausübung der politischen und bürgerlichen Rechte wählen die gläubigen katholischen Bauern solche Männer, die in den Parlamenten nach Kräften für das Wohl der Religion und die Freiheit der Kirche sorgen.<sup>142</sup> In Städten und Märkten folgen viele Gläubige bei den Wahlen zu den Parlamenten den Prinzipien des Liberalismus<sup>143</sup>, wodurch es geschieht, dass auch Männer gewählt werden, die die Religion nicht nur nicht verteidigen, sondern angreifen. In den Industriezentren werden die Anhänger des Sozialismus gewählt.

## **12. Kapitel: Zusammenfassendes Urteil des Ordinarius über den Zustand seiner Diözese**

*100. Schließlich soll der Ordinarius, alle Punkte zusammenfassend, besonders bei seinem ersten Bericht, darlegen, wie er den aktuellen materiellen und moralischen Zustand seiner Diözese beurteilt, welche Hoffnung auf Besserung sich abzeichnet und welche größeren Gefahren drohen.*

*In den folgenden Berichten soll er anfügen, wie und mit welchem Erfolg er die Mahnungen und Aufträge, falls die Heilige Kongregation in ihrer Antwort auf den vorhergehenden Bericht solche gab, vollzog, und ob es betreffs des Glaubens und der Sitten offensichtlich einen Fortschritt, einen Rückschritt oder einen ungefähr gleichbleibenden Zustand gibt und welche Gründe dafür zu nennen wären.*

Alles zusammenfassend, sei es mir erlaubt, über die materielle und moralische Lage der Diözese Folgendes zu sagen:

a. Ehrlichen Herzens kann ich bezeugen, dass der Klerus der Diözese mit sehr wenigen Ausnahmen durch Seeleneifer und Reinheit der Sitten glänzt und seine kirchlichen Pflichten überaus sorgfältig erfüllt. Dadurch kommt es, dass auch die gläubigen Laien angeregt werden, den katholischen Glauben zu bewahren und die Sitten nach dem Beispiel Christi auszurichten. Die Priester betreiben mit eifriger Sorgfalt den christlichen Religionsunterricht, da alle in der Seelsorge hart Arbeitenden überzeugt sind, dass das Werk der christlichen Lehre jene katholische Tätigkeit ist, die von allen die wichtigste ist. Das göttliche Wort verkünden sie unermüdlich, die heiligen Sakramente, die von den Gläubigen gerne häufig empfangen werden, verwalten sie mit Umsicht. Die Seelsorger ermuntern und bewegen, die Mahnungen des Heiligen Stuhls befolgend, das christliche Volk zu der überaus heilbringenden Gewohnheit, die heiligste Eucharistie häufig, ja sogar täglich zu empfangen. Dem Papst hängen sie innig an und die heilige römische Kirche lieben sie als Mutter aller Kirchen.

---

<sup>139</sup> Vgl. Friedrich SCHRAGL, Geschichte der Diözese St. Pölten. St. Pölten-Wien 1985, S. 166.

<sup>140</sup> Relation 1933: Im vergangenen Quinquennium traten 1795 Personen aus der Kirche aus, 909 kehrten zurück.

<sup>141</sup> Relation 1938: Sozialistische Vereinigungen wurden verboten.

<sup>142</sup> Relation 1938: Es wird festgehalten, dass die Ausübung der politischen Rechte ruht.

<sup>143</sup> Relation 1933: Neben Liberalismus wird von Nationalismus gesprochen.

b. Was die Gläubigen anbelangt, ist der weitaus größere Teil vom Geist des Glaubens und der christlichen Nächstenliebe beseelt. Das gläubige Volk, genährt mit der heilsamen Nahrung der katholischen Wahrheit, bemüht sich Gott zu lieben und seine Gebote zu halten. Die Sitten des Volkes entsprechen der christlichen Lehre. Dennoch grassieren auch Laster. Besonders sind die vielen Scheidungen von Eheleuten zu beklagen. Die Bande der Liebe und ehelichen Treue wurden durch den grausamen Krieg gelöst und geschwächt. Der Sozialismus, das Kind des Liberalismus, bekämpft die Religion. In Wort und Schrift versuchen die Vorkämpfer des Sozialismus ihre verkehrten Grundsätze zu verbreiten.<sup>144</sup> Aber nichtsdestoweniger muss ich Gott danken und bekennen, dass die Diözese als ganze genommen gut ist, wie mir Papst Pius X. seligen Angedenkens bei einer persönlichen Audienz gesagt hatte.

St. Pölten in Österreich, am 1. Jänner 1923.

+ Johannes Rößler  
Bischof von St. Pölten

---

<sup>144</sup> *Relation 1933*: Es wird betont, dass der Klerus mit Worten und Ermunterungen bemüht ist, die Verführten den katholischen Prinzipien wieder anzunähern; *Relation 1938*: Die Gefahr der Apostasie, der Abwendung vom christlichen Glauben, die ihren Ursprung im Nationalsozialismus hat, wird genannt. Zudem wird berichtet, dass im vorangegangenen Jahr die Diözesanvorschriften in der Diözesansynode den Canones des CIC angepasst wurden. Auch wird an dieser Stelle erneut darauf eingegangen, dass der Bischof Sorge trug, dass die Patrone anstelle des Patronatrechts geistliche Stimmen zuließen, dies allerdings nur vereinzelt glückte.